Die
Fälle der Regierungsverwesung
im sächsischen Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Jahn

Referendar am Königlichen Amtsgericht Leipzig.

ACAD LIPSIENSIS

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Einleitung 1

§ 1. Geschichtliche Entwicklung der Fälle der Regentschaft 2

§ 2. Rechtliche Natur und Begriff der Regentschaft 7

§ 3. Regierungsunfähigkeit im sächsischen Staatsrecht 15

§ 4. Einzelne Fälle der Regierungsunfähigkeit 31

Literaturverzeichnis.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (in seiner „Lehre vom modernen Staate"). 2. Teil. 5. Aufl. Stuttgart 1876.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Freiburg i. Br. 1888.

Bülau, Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts des Königreichs Sachsen. Teil 1. Leipzig 1833.

Dieckmann, Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Inaug.-Diss. Hannover 1888.

Dittmar, Der Personenkreis der zur Regentschaft Berufenen nach dem Verfassungsrechte der deutschen Bundesstaaten. Inaug.-Diss. Greifswald 1902.

Fischer, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. 6. Aufl. Leipzig 1898.

Freund, Die Regentschaft nach preußischem Staatsrecht. Teil 1. Inaug.-Diss. Breslau 1900.

Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen. Leipzig 1891.

Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverweſung. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 31 S. 199—272.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

Graßmann, Die Regentschaft in Preußen und im Deutschen Reiche. Freiburg i. Br. 1891.

Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte. Inaug.-Diss. Breslau 1887.

v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881. Bd. 3 unter Regentschaftsgesetze S. 321 ff.

v. Kirchenheim, Die Regentschaft. Leipzig 1880.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. 3. Göttingen 1859.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1—4. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Lynker, über Vormundschaftsbestellung. Jena 1791.

Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a. M. 1839.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. bearbeitet von Gerh. Anschütz. Leipzig 1905.

Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen mit Einschluß des Privatfürstenrechts und der völkerrechtlichen Verhältnisse. Bd. 1. Leipzig 1839.

Mittnacht, über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung gehinderten Fürsten. In der deutschen Vierteljahrsschrift 27. Jahrg. 1864 Heft 2 Abt. 2.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Teil 1. Tübingen 1829.

Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. 1. Leipzig 1884.

Oppenheim, Regierungsfähigkeit und Regentschaft. Stuttgart 1894.

Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung des deutschen Landesherrn. Inaug.-Diss. Breslau 1889.

Poezl, Regentschaft. Im deutschen Staatswörterbuch, herausgegeben von Bluntschli und Brater, Bd. 8. Stuttgart und Leipzig 1864.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. bearbeitet von Zorn. Leipzig 1899.

Schulze, H., Das preußische Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1888.

Schulze, H., Hausgesetze und Hausverfassung des preußischen Königshauses. Jena 1883.

Seydel, Das Recht der Regentschaft in Bayern. München 1886.

Seydel, Bayrisches Staatsrecht. Bd. 1. München 1894.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. Br. und Leipzig 1897.

Stange, Beiträge zur Lehre von der Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach preußischem Staatsrecht. Inaug.-Diss. Greifswald 1895.

Stölzle, Verfassungsänderungen während der Regentschaft nach bayrischem Staatsrechte unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechts. Inaug.-Diss. Freiburg i. Br. 1894.

Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten. In der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 9 S. 258 ff. Tübingen 1845.

Weiße, Lehrbuch des Königlichen Sächsischen Staatsrechts. 2 Bde. Leipzig 1824.

v. Witzleben, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1881.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Teil 1. Göttingen 1865.

Zöpfl, über Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. 1830.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Teil 1. Leipzig und Heidelberg 1863.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Einleitung

Zum Wesen der Erbmonarchie gehört es, daß die Thronfolge in bestimmter, gesetzlich geregelter Weise erfolgt. Damit ist aber der unleugbare Nachteil gegeben, daß die Regierung an eine zum Regieren unfähige Person fallen kann, von deren Herrschaft u. U. das Schlimmste für das Staatswohl befürchtet werden muß. Diese unliebsame Konsequenz zu umgehen, gibt es nun zwei Mittel: entweder man beläßt den Unfähigen auf dem Thron, überträgt aber die Ausübung der Regierung einem Stellvertreter, dem Regenten, oder man schließt ihn von der Regierung gänzlich aus. Das deutsche Staatsrecht schwankt lange Zeit zwischen beiden Prinzipien hin und her und läßt, wie unten ersichtlich, je nach Lage der Sache bald das eine, bald das andere eingreifen. Erst die neueste Zeit, insbesondere die Verfassungen der deutschen Staaten, haben den prinzipiellen Standpunkt eingenommen, daß der zur Thronfolge Berechtigte seines Rechtes unter keinen Umständen mehr verlustig gehen darf, und sehen also in richtiger Würdigung des Wertes des erbmonarchischen Prinzipes davon ab, die mit diesem gewonnenen Vorteile zugunsten einiger Ausnahmefälle aufs Spiel zu setzen.

Die Frage nun, wann im einzelnen ein Stellvertreter des unfähigen Monarchen, d. h. eine Regentschaft,[1]) einzusetzen ist, hat eine ungemein

[1]) Andere, zum Teil veraltete Bezeichnungen für das Institut der Regentschaft sind: Reichsverweſung, Reichsvikariat, Landesadministration, Regierungsvormundschaft, Interimsregierung u. a. m. Eine genaue Übersicht über die Quellenausdrücke findet sich bei v. Kirchenheim a. a. O. S. 2 und 3. Die sächs. VU. gebraucht dafür in §§ 9 ff. den Ausdruck „Regierungsverweſung", ob freilich mit Recht, wie Opitz a. a. O. S. 142 Anm. 1 behauptet, muß zum mindesten dahingestellt bleiben. Denn wenn auch unter den etymologischen Begriff „Regent" sowohl der König wie auch der Regierungsverweſer fallen müssen, so hat sich doch der Sprachgebrauch daran gewöhnt, unter Regent eben nur den Regierungsverweſer als solchen zu verstehen, zumal wissenschaftliche Werke und Gesetzbücher, wie z. B. das RStGB., sich ihm angeschlossen haben.

häufige Behandlung in der staatsrechtlichen Literatur erfahren. Trotzdem aber besteht hierüber in der juristischen Theorie nichts weniger als Einigkeit. Wie auch aus dem folgenden Beitrag zu diesem Thema ersichtlich sein wird, herrscht vielmehr über die einschlägigen Fragen bis in die Gegenwart hinein der Streit der Meinungen; jede erneute wissenschaftliche Bearbeitung dieses Stoffes muß mithin bei dem Reichtum des Quellenmaterials lohnende Anregungen in Fülle erwarten lassen. Schon dieser Hinweis dürfte genügen, das Entstehen der vorliegenden Arbeit, die einen kleinen Ausschnitt aus dem — monographisch noch nicht behandelten — sächsischen Regentschaftsrechte zur Aufgabe haben soll, zu rechtfertigen.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung der Fälle der Regentschaft.

Die Geschichte der Regentschaft läßt sich bis in die frühesten Zeiten verfolgen, doch kommt es im Altertum nirgends zu einer festen Gestaltung und Normierung derselben.

Auch in Deutschland fehlt es bis in die Gegenwart hinein an festen Grundsätzen in bezug auf die Einsetzung einer Regentschaft; es muß daher unsere Aufgabe sein, aus der Regelung der einzelnen Fälle, wie sie u. a. Kraut a. a. O. S. 111—173 in reicher Fülle bietet, die Rechtsanschauungen des deutschen Volkes herauszufühlen und ihren Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte nachzugehen.[1])

Den Germanen ist ursprünglich jede Art der Vertretung in der Regierung fremd. Wie man die volle privatrechtliche Rechtsfähigkeit nur dem mündigen, körperlich und geistig gesunden Manne zuerkennt, so ver-

[1]) Von einer Darstellung der historischen Entwicklung der Regentschaft im allgemeinen wurde hauptsächlich deshalb abgesehen, weil die eingehende Behandlung gerade dieses Stoffes in der Literatur jede Wiederholung des von berufenerer Feder besser Geschilderten erübrigt. Der notwendige geschichtliche Überblick wurde aus demselben Grunde zu einem solchen über die Fälle der Regentschaft spezialisiert. In diesem Rahmen sollen wiederum nur die wichtigsten, mit den später aufzuwerfenden Fragen im Zusammenhang stehenden Momente hervorgehoben, im übrigen aber eine eingehendere Behandlung durch die Bezugnahme auf Literaturwerke ersetzt werden. Im allgemeinen sei, soweit das antike Recht in Frage kommt, auf v. Kirchenheim a. a. O. S. 12—14 und die dort Zitierten verwiesen, während für das ältere deutsche Recht in erster Linie das Oppenheimsche Werk in Betracht kommt.

langt man von dem Stammesoberhaupt in besonders hohem Maße persönliche Tüchtigkeit bei der Ausübung seiner Herrscherpflichten und -rechte. An Zeugnissen hierfür fehlt es in den alten Stammesrechten nicht.[2]) Verhältnismäßig frühzeitig jedoch weichen die Franken von diesem altgermanischen Grundsatze ab,[3]) und zwar bezeichnenderweise unter der Herrschaft der Merowinger, also zu einer Zeit, wo sich bereits eine relative Erblichkeit der Königswürde in einer Familie herausgebildet hat und damit gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Unmündiger auf den Thron gelangt: denn nur für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers tritt eine vormundschaftliche Regierung, in der man die ersten Anfänge zur Einsetzung von Regentschaften zu erblicken hat, in Kraft. Natürlich fehlt es an einer rechtlichen Regelung noch gänzlich, und mit Recht sagt daher Zöpfl in seinen Notizen[4]): „Man sieht mitunter nicht, woher die Großen, welche bei der Minderjährigkeit des Königs das Heer aufbieten, ihre Rechte haben, zu regieren, es ist wohl viel Anmaßung dabei, daher die Kämpfe der Großen in solchen Zeiten."

Als sich Deutschland vom fränkischen Reich loslöst, hat die neuere Anschauung bereits so viel Einfluß gewonnen, daß eine Vormundschaft des nächsten Schwertmagen über den minderjährigen König und damit gleichzeitig eine Ausübung der Regierung durch jenen dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht mehr widerspricht. Ursprünglich ist diese wohl mehr als faktische Unterstützung bei den Handlungen, an deren Ausführung der König infolge seiner Minderjährigkeit gehindert ist, gedacht; infolgedessen sinkt und steigt der Einfluß des Vormundes auf die Reichsregierung je nach seiner Fähigkeit, auf den jungen König faktisch — wie z. B. durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über seine Person — oder moralisch einzuwirken.[5]) Dieselbe historische Erscheinung tritt auch in den Reichsterritorien zutage, und zwar um so stärker, je mehr die Herzogtümer und Grafschaften ihren Charakter als amtliche Bezirke verlieren und sich zu erblichen Stammländern entwickeln; auch hier wird dem unmündigen

---

[2]) vgl. hierzu lex Baiuv. II Cap. IX § 9, ferner: lex Alam. tit. XXV § 1 und H. Schulze, de testamento Genserici § 8 (zitiert bei v. Kirchenheim a. a. O. S. 16).

[3]) Einzelheiten finden sich bei v. Kirchenheim a. a. O. S. 145.

[4]) vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 148 Note 5 zu § 3.

[5]) vgl. Kraut a. a. O. S. 143 ff. Die nicht seltene Entführung minderjähriger Könige im Mittelalter ist eine Folge der Anwendung dieses Prinzips.

Sohne — anfangs nur aus kaiserlicher Gnade — die Regierung durch Bestellung eines Regierungsvormundes reserviert.[6])

Abgesehen von dem Falle der Minderjährigkeit findet eine Vertretung des deutschen Königs nur noch statt bei längerer Abwesenheit desselben. In diesem Falle übernimmt entweder der designierte Nachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, ein vom König nach freiem Belieben Gewählter die Reichsregierung. So läßt z. B. Otto d. Gr. bei seinem Römerzuge den Erzbischof von Mainz als „Reichsverweser" in Deutschland zurück, und in der folgenden Zeit, in den Jahren der Kreuzzüge, wiederholen sich Vorfälle dieser Art nicht allein im Reiche, sondern auch in den einzelnen Territorien.

Gesetzliche Anerkennung finden diese tatsächlichen Verhältnisse in der goldenen Bulle vom Jahre 1356; wonach bei Erledigung des kaiserlichen Thrones dem Herzog zu Sachsen und dem Pfalzgrafen bei Rhein ein — jedenfalls gewohnheitsrechtlich schon bestehender — Anspruch auf das „Reichsvikariat" zugestanden wird. Als Erledigung des Thrones gilt aber auch der Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, eine rechtliche Anschauung, welche freilich erst durch die Wahlkapitulation Karls VII. vom Jahre 1712 gesetzliche Sanktion erlangt. Ob die erwähnten Fürsten auch bei längerer Abwesenheit des Kaisers mangels eines bestellten Vertreters Reichsverweser werden sollen, ist zweifelhaft; tatsächlich allerdings werden sie stets dazu ernannt.[7])

Außer bei Minderjährigkeit des Thronfolgers und längerer Abwesenheit des Monarchen findet eine Vertretung desselben schlechterdings nicht statt. In jener Periode des deutschen Rechtes, wo die sinnliche Anschauung noch vorherrscht, wäre die Herrschaft eines körperlich oder geistig Schwachen undenkbar erschienen. Insofern hat die germanische Anschauung hier am längsten ihre Geltung bewahrt. Persönliche Kraft und Tüchtigkeit werden aber vor allen Dingen von dem Lehnsträger gefordert; der Sachsenspiegel verleiht dieser Rechtsüberzeugung Ausdruck in dem berühmten Grundsatz:

---

[6]) vgl. H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters S. 112.

[7]) vgl. dazu die Bestimmung des Schwabenspiegels, Lehnrecht 41 b (Laßberg): So der kiunning von tiutschem Lande vert, so mag er dez riches marschalk wol den gewalt geben usw. (zitiert bei Stange a. a. O. S. 41).

Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint, dat is wohl erve to landrechte unde nicht len erve (Ssp. I, 4).

Diese Bestimmung will durchaus nicht die Reihe der Gebrechen, die den Verlust des Lehns herbeiführen, erschöpfen; vielmehr muß nach richtiger Ansicht aus den konkretisierenden Worten des Sachsenspiegels der allgemeine Grundsatz gefolgert werden. Insbesondere sind auch geistige Gebrechen den körperlichen in der Wirkung gleichzustellen.

Dieser Rechtsgrundsatz, der gewohnheitsrechtlich auf die als Reichslehen betrachteten Reichsterritorien ausgedehnt wird, wird bezüglich der Kurfürsten ausdrücklich durch die folgende Bestimmung der goldenen Bulle bestätigt:

Primogenitus filius succedat sibique soli ius et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari (a. b. cap. XXV § 3, 4).

Beide Sätze, die inhaltlich dasselbe besagen, gelten zunächst ganz allgemein. Noch macht man insbesondere nicht den späteren Unterschied zwischen Unfähigkeit vor und nach erfolgter Sukzession, und eine Möglichkeit, den unfähig gewordenen Monarchen abzusetzen,[8]) besteht, wie das Beispiel des im Alter blind und taub gewordenen Ludwigs II. von der Pfalz zeigt, ursprünglich ebenso unzweifelhaft, wie die Ausschließung des unfähigen Thronfolgers von der Sukzession unbestritten ist.

Mit der Zeit tritt allerdings hier ein Wandel ein. „Es liegt in der Natur der Sache und ist auch nicht bezweifelt, daß solche Gebrechen und Mängel nur dann von der Sukzession ausschließen können, wenn sie schon beim Anfall derselben als unheilbar anerkannt sind. Daher war von dem Augenblicke des Anfalles der Sukzession an bis dahin, wo das Gebrechen entweder geheilt war oder die Unheilbarkeit desselben als ausgemacht angesehen wurde, eine vormundschaftliche Regierung nötig." Wie

---

[8]) Die Bestimmung im Sachsenspiegel I, 4:

hevet aver he len unterfangen, er he wurde alsüs: dat verluset he darmede nicht

steht mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch, wie denn auch die oben zitierte Stelle der goldenen Bulle keinen Unterschied macht zwischen ursprünglicher und hinzutretender Unfähigkeit; vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 63.

aus diesen Worten Krauts[9]) hervorgeht, macht sich allmählich eine mildere Anschauung geltend: Das alte, strenge Prinzip weicht vor der Humanität der neueren Zeit Schrit für Schritt zurück. Jetzt heißt es: Sind es nur verhältnismäßig unbedeutende Gebrechen, die die Regierungsfähigkeit des Landesherrn mindern, oder steht zu erwarten, daß die Unfähigkeit nicht von langer Dauer sein wird, so wird der Fürst — insbesondere wenn der Thronanfall bereits erfolgt ist — auf dem Throne belassen und nach privatrechtlichem Muster eine Kuratel in Gestalt einer „Landesadministration" eingesetzt.

Damit ist aber der Übergang zur Regentschaft gegeben. Denn bald mußte notwendigerweise die Einsicht Platz greifen, daß jede Ausschließung des Berechtigten von der Thronfolge mit größeren Unzuträglichkeiten verknüpft zu sein pflegt als die Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung, zumal die politischen Wirren des ausgehenden Mittelalters von jedem Wechsel in der Dynastie einen unheilvollen Einfluß befürchten ließen. Vielfach konnte auch die Heilbarkeit, bezw. Unheilbarkeit eines Gebrechens nicht mit absoluter Bestimmtheit festgestellt werden. Diese Erwägungen sowie Gründe der Billigkeit und die neuzeitliche Lehre von der Staatsidee wirken zusammen, um das Prinzip der Erbmonarchie mit all seinen Konsequenzen allmählich, aber sicher zum Siege gelangen zu lassen.

Ihren Ausdruck findet die neu gewonnene Anschauung u. a. in der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1711, wo sich der Passus[10]) findet, daß außer bei Minderjährigkeit und längerer Abwesenheit des Kaisers eine Regierungsverweſung auch dann einzutreten habe, wenn der Kaiser wegen hohen Alters oder Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könne, und in der von 1742, wonach eine Regierungsverweſung auch durch „andere Umstände, durch welche der Kaiser gehindert wird, das Regiment selbst zu führen",[11]) notwendig gemacht werden kann.

Somit hatte die jahrhundertelange Entwicklung ihren Abschluß erreicht; an Stelle des Begriffes der Sukzessionsunfähigkeit ist der der Regierungsunfähigkeit gesetzt und damit zugleich diejenige juristische Folgerung gezogen, die allein noch mit dem modernen Staatsbegriff in

---

[9]) a. a. O. S. 161.
[10]) Wahlkapit. 1711 Art. 3 § 11.
[11]) Wahlkapit. 1742 Art. 3 § 15.

Einklang zu bringen ist. Denselben Standpunkt teilen fast sämtliche deutsche Verfassungen, und es können unbedenklich dort, wo etwa bloß die Minderjährigkeit als Grund der Regentschaft erwähnt ist,[12]) die hierfür bestehenden Vorschriften analog auf die übrigen Fälle der Regierungsunfähigkeit angewendet werden, da eine Beschränkung der Fälle der Regentschaft auf die Minderjährigkeit des Landesherrn aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen unzutreffend erscheint und jene Bestimmung nur in der Mangelhaftigkeit der Fassung ihren Grund hat. Dieselbe Ansicht vertritt u. a. auch v. Kirchenheim a. a. O. S. 64.

§ 2.

Rechtliche Natur und Begriff der Regentschaft.

Die rechtliche Entwicklung der Regentschaft hängt mit der des Staatsbegriffes eng zusammen, und wie es jahrhundertelanger, bis in die neuere Zeit hinein fortgesetzter Geistesarbeit bedurfte, ehe die Idee vom Staate als solchen allgemeine Geltung erlangte, so blieb es auch erst der Gegenwart vorbehalten, das Institut der Regentschaft lediglich nach staatsrechtlichen Grundsätzen beurteilt zu sehen.

Die mittelalterliche Doktrin hat sich über den privatrechtlichen Standpunkt nie zur völligen Klarheit erhoben. Die in der goldenen Bulle schon wahrnehmbare Verwirrung des staatsrechtlichen Begriffes der Regentschaft mit der privatrechtlichen Vormundschaft führt nach der Rezeption des römischen Rechtes zur gänzlichen Verdrängung des staatsrechtlichen Elementes, und als Folge des Grundsatzes, daß dem Fürsten das Eigentum an seinem Territorium zugestanden wird, werden die Sätze der römischen tutela anstandslos auf das Institut der Regentschaft übertragen. Dabei unterscheidet man wie im Privatrecht tutela legitima, testamentaria und dativa.

Erst die Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts versucht in dem zwischen Staats- und Privatrecht hin und her schwankenden Privat-

---

[12]) vgl. altenburgisches Grundgesetz §§ 16 ff. Das hannoversche Landesverfassungsgesetz vom Jahre 1840 ließ eine Regentschaft außer wegen Minderjährigkeit nur dann eintreten, wenn der König sich in einem solchen geistigen Zustand befand, der ihn zur Führung der Regierung unfähig machte; vgl. dazu die Ausführungen S. 38 ff.

fürstenrechte Klarheit zu schaffen. Bei Lynker findet sich schon die Unterscheidung von öffentlicher und privatrechtlicher Bevormundung in Fürstenhäusern, doch leitet erst die von England und Frankreich in Deutschland eindringende Lehre vom Wesen des Staates die vollständige Umkehrung der Begriffe ein. Die Verfassungen Deutschlands stehen fast sämtlich auf dem neuzeitlichen Standpunkt der staatsrechtlichen Auffassung der Regentschaft und verweisen alle privatrechtlichen Elemente in die fürstlichen Hausgesetze, eine Unterscheidung, die in der sächs. Verfassung besonders scharf und glücklich zum Ausdruck gekommen ist. Jedoch ist die veraltete Theorie selbst in neueren Darstellungen des Regentschaftsrechtes noch nicht völlig überwunden, wie u. a. insbesondere das Beispiel Krauts [1]) zeigt.

Die Regentschaft ist oft definiert worden. v. Gerber [2]) versteht darunter eine „unvollkommene Art der Thronfolge". Damit meint er zwar, wie aus seinen folgenden Worten hervorgeht, das Richtige, jedoch ist der von ihm gebrauchte Ausdruck „Thronfolge" entschieden mißzuverstehen, da in den Fällen der Regentschaft eine Thronerledigung im eigentlichen Sinne nicht stattfindet.

H. Schulze [3]) nennt den Regenten das „interimistische Staatsoberhaupt", verkennt aber dabei, daß alleiniges Oberhaupt des Staates der König ist, auch dann, wenn er unfähig ist zu regieren. Nachdem Theorie und Praxis zu der Ansicht gelangt sind, daß alle die Tatsachen, welche den Monarchen zur Selbstregierung unfähig machen, eine Ausschließung vom Throne nicht mehr herbeiführen, wäre der Anschluß an die Schulzesche Definition gleichbedeutend mit einer Aufgabe des neu gewonnenen Standpunktes. Eine Teilung der Staatsoberhauptschaft würde schließlich auch mit dem Grundprinzip der Monarchie in Widerspruch stehen.

v. Kirchenheim [4]) definiert die Regentschaft als „das Mittel der Ausgleichung zwischen dem staatsrechtlichen Grundgedanken ununterbrochener Kontinuität der Erbmonarchie mit den faktischen Verhältnissen". Diese Definition scheint das eigentliche Begriffsbestimmende ebenfalls nicht zu treffen, sondern nur eine Begründung des Zweckes der Regentschaft

---

[1]) vgl. Kraut a. a. O. S. 111, 194 ff.

[2]) v. Gerber a. a. O. S. 105; vgl. dazu Meyer a. a. O. S. 282 Note 32.

[3]) H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht I S. 213.

[4]) Derselbe a. a. O. S. 53.

zu enthalten. Später allerdings kehrt v. Kirchenheim zu der jetzt allgemein herrschenden Theorie zurück, indem er [5]) sagt: „Die Regentschaft ist die zeitige Ausübung des vollen königlichen Rechtes für den verhinderten Träger desselben." Hierin stimmen mit ihm im wesentlichen überein G. Meyer,[6]) Stange,[7]) Hancke,[8]) Bornhak,[9]) Stölzle[10]) u. a. m. Eine nähere Begründung dieser Theorie scheint hier am Platze zu sein.

Der Begriff des Staates als einer Herrschaft über Land und Leute setzt eine Herrschertätigkeit voraus, die in dem Repräsentanten des Staates, dem Monarchen, ihren Ausgangspunkt findet. Dieser vereinigt in seiner Person die gesamte Staatsgewalt, als deren Träger er erscheint. Man hat gegen den Begriff der Trägerschaft eingewendet, daß derselbe mit der Auffassung des Staates als Persönlichkeit unvereinbar sei oder einen „Rückfall in die Theorie vom Monarchen als Subjekt der Staatsgewalt selbst" [11]) darstelle. Nun ist allerdings daran festzuhalten, daß die Herrschaftsrechte allein dem Staate als solchem zustehen. Der Monarch ist eines von den Organen des Staatsorganismus; er steht nicht mehr über, sondern in dem Staate.[12]) Er ist aber dasjenige Organ, in dessen Hand alle Fäden der Herrschaft im Staate zusammenlaufen, in dessen Person sich der Inbegriff der Herrscherrechte gleichsam verkörpert. Der Ausdruck „Träger der Staatsgewalt", auf dessen juristischer Konstruktion unsere Lehre von der Regentschaft basiert, erscheint daher durchaus gerechtfertigt.

Das Prinzip der Erbmonarchie hat im Interesse einer das Staatswohl fördernden Beständigkeit in der Person des Monarchen auf den Vorteil der Wahlmonarchie verzichtet, den jeweils Tüchtigsten auf den Thron heben zu können, und die Leitung des Staates an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie geknüpft. Dieses Prinzip muß aber notwendigerweise zu einer Gefährdung der Staatszwecke führen, wenn die

---

[5]) Derselbe a. a. O. S. 92.
[6]) Derselbe a. a. O. S. 282.
[7]) Derselbe a. a. O. S. 20.
[8]) Derselbe a. a. O. S. 6.
[9]) Derselbe a. a. O. S. 196.
[10]) Derselbe a. a. O. S. 23 ff.
[11]) So Jellinek, Subjektive öffentliche Rechte S. 141 Note 6.
[12]) vgl. G. Meyer a. a. O. S. 244.

tatsächlichen Verhältnisse es mit sich bringen, daß eine Person Träger der Staatsgewalt ist, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unfähig erscheint, eine nutzbringende Regierungstätigkeit ausüben zu können. Das Recht auf Innehabung der monarchischen Gewalt dem Berechtigten entziehen, hieße mit dem System der erblichen Monarchie brechen. Es bleibt für diesen Fall konsequenterweise nur der eine Ausweg, daß man die Person des zur Ausübung der Staasgewalt Berufenen von ihrem Träger scheidet. Man läßt die Trägerschaft beim Monarchen und gibt die Ausübung dem Regenten. Die Person des Monarchen bleibt nach wie vor der Inbegriff sämtlicher Herrscherrechte im Staate, doch besteht das monarchische Recht desselben gewissermaßen nur noch als latentes fort, weil die Rechtsordnung annimmt, daß er zur Ausübung desselben unfähig ist. Der Regent dagegen übt nicht nur einzelne Herrschaftsrechte, sondern in den durch die Verfassung gezogenen Grenzen die gesamte Staatsgewalt aus,[13]) und zwar nicht kraft Delegation seitens des Monarchen, sondern kraft eigenen Rechtes, kraft Berufung durch Rechtssatz. In seiner Person ist die Fülle der dem Monarchen zustehenden Rechte ebenso vereinigt wie in der Person des von ihm vertretenen Monarchen, wenn dieser nicht unfähig sein würde.[14]) Man muß sich

---

[13]) VU. § 12 Abs. 1 sagt richtig: „Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus."

[14]) Die Frage, ob der Regent Untertan ist, ist wiederholt aufgeworfen worden und hat verschiedene Beantwortungen erfahren. G. Meyer a. a. O. S. 283 erklärt sich für die Untertaneneigenschaft; derselben Ansicht ist Hancke a. a. O. S. 58. Unter Untertanen versteht die neuere Staatsrechtswissenschaft alle diejenigen Staatsangehörigen, welche dem Staatsoberhaupte als dem Träger der höchsten Gewalt im Staate untergeordnet sind. Zieht man hieraus die Folgerung, daß es im öffentlichen Rechte nur zwei Arten von Rechtsträgern geben kann: entweder Monarch oder Untertanen, so erscheint die obige Ansicht erklärlich; denn zweifellos ist der Regent nicht Herrscher, da er die Herrschaft als Fremder für einen anderen ausübt. Wenn er aber nicht Herrscher ist, so bleibt nur die zweite Möglichkeit, daß er Untertan und als solcher dem Monarchen unterworfen ist. Eine solche Konsequenz würde jedoch der rechtlichen Stellung des Regenten widersprechen. Die Untertaneneigenschaft setzt immer ein Subjektionsverhältnis unter einen höheren Willen voraus; während der Dauer der Regentschaft ist aber nicht der Wille des Monarchen, sondern der des Regenten im Staatsleben allein maßgebend. Der Regent wäre demnach auf der einen Seite das Subjekt, auf der anderen Seite das Objekt des die Staatsgeschäfte leitenden Herrscherwillens. Schon hieraus geht hervor, daß er

deshalb hüten, wie die Personen des Monarchen und des Regenten, so auch das Recht zum Regieren von dem Recht zur Ausübung der Regierung zu scheiden. Ein Recht zum Herrschen als ein abstraktes ruhendes Recht ist undenkbar, Betätigung der Herrschaft, also Ausübung, ist dem Staatsbegriff ebenso wesentlich wie das Herrscherrecht selbst. Mit Recht sagt Bornhak: „Herrscher und Regent vertreten nur zwei Seiten derselben Staatspersönlichkeit, die begrifflich zusammen gehören, aber bei der Unvollkommenheit des menschlichen Organismus zeitweise auf verschiedene Menschen übertragen werden müssen".[15])

Der Unterschied zwischen Regenten und Monarchen ruht darin, daß dem Regenten nur die Ausübung der Regierungsgewalt zusteht. Sein Recht hat also immer das Recht eines anderen, nämlich das Recht des von ihm Vertretenen, zur Voraussetzung. Er übt das ihm zustehende Recht zwar als eigenes aus, aber für einen anderen, in dessen Namen die Betätigungen seines Herrscherwillens der Mitwelt erscheinen. Ein weiterer Unterschied ist noch darin zu erblicken, daß der Regent bei Ausübung des Herrscherberufs zeitlich beschränkt ist, und zwar derart, daß sein — gewissermaßen nur subsidiäres — Recht endigt, sobald ein zur Führung der Regierung fähiger Monarch vorhanden ist.

Zusammenfassend möchte ich definieren:

Regentschaft ist die im Namen des verhinderten Trägers der monarchischen Rechte sich betätigende und zeitlich beschränkte selbständige Ausübung der vollen Staatsgewalt seitens einer kraft eigenen Rechtes dazu berufenen Person.

Es hat nie an Stimmen gefehlt, die aus praktischen Gründen den Ausschluß des unfähigen Monarchen für besser und zweckmäßiger gehalten haben als die Einsetzung einer Regentschaft. Auch die Wissenschaft hat Vertreter dieser Anschauung aufzuweisen; u. a. scheint insbesondere

---

die spezifischen Eigenschaften beider, sowohl des Monarchen wie des Untertanen, in seiner Person vereinigen muß. Seine Stellung im Staate ist eben eine durchaus exzeptionelle, und es liefe auf einen müßigen Wortstreit hinaus, diese näher bezeichnen zu wollen. Überhaupt darf die angeregte Frage nur ein theoretisches Interesse beanspruchen, da praktische Konsequenzen aus ihr nicht gezogen werden dürfen. Die Untertaneneigenschaft des Regenten verneinen v. Kirchenheim a. a. O. S. 104, 105; Bornhak S. 197 u. a.

[15]) vgl. Bornhak a. a. O. S. 197.

v. Kirchenheim[16]) den „Fortschritt zum Besseren im Nichtausschluß zu bezweifeln". Ein praktischer Fall aus der Neuzeit ließ die Meinungen besonders hart aufeinanderprallen. Als am 24. 4. 1852 Großherzog Leopold von Baden starb, übernahm sein Sohn Friedrich als Prinzregent für seinen schon seit Jahren geisteskranken Bruder Ludwig die Regierung. Am 6. 9. 1856 proklamierte er jedoch: „er habe sich nur, von brüderlichen Gefühlen geleitet mit dem Titel ‚Regent' begnügt, wolle aber im Interesse des Landes sein hausgesetzliches Recht auf Führung des Titels ‚Großherzog' nicht länger ruhen lassen, sondern denselben, jedoch ohne Änderung an dem Titel seines Bruders, nunmehr annehmen." Da sich weder badische Hausgesetze noch die Verfassung über die Folgen einer unheilbaren Geisteskrankheit aussprachen, kam es im Jahre 1862 zum Entwurf eines Regentschaftsgesetzes, der freilich niemals Gesetz geworden ist. Dieser Entwurf erklärte es nun — wesentlich gestützt auf die Autorität Bluntschlis — in § 5 für zulässig, „daß nach Beschaffenheit des Falles durch ein Gesetz bestimmt werde, daß der präsumtive Thronfolger von der Thronfolge ausgeschlossen sein soll —." Ebenso hat man die obige Frage erwogen, als im Jahre 1886 König Ludwig von Bayern starb und damit die Notwendigkeit einer abermaligen Einsetzung des bisherigen Regenten für den ebenfalls geisteskranken König Otto sich herausstellte. Erörterungen über eine event. Absetzung des bayrischen Königs kehren übrigens noch heutzutage mit periodischer Regelmäßigkeit in den Spalten der Tageszeitungen wieder.

Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Regentschaft, die ja nur Ausübung eines fremden Rechtes ist, zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen kann. Besonders schwierig können sich die Verhältnisse dort gestalten, wo die Verfassung dem Regenten Beschränkungen in der Ausübung der Regierung auferlegt. Jedoch erscheinen diese Tatsachen geringfügig angesichts der Frage, welche Regelung dann Platz zu greifen habe, wenn der von der Regierung Ausgeschlossene die Regierungsfähigkeit wiedererlangt. Wenn man auch in Fällen dieser Art den definitiven Ausschluß des Monarchen für unumgänglich notwendig erachten muß, so ist doch damit die Frage noch keineswegs gelöst, in welcher Weise die in dieser Maßnahme liegende Unbilligkeit, die u. U. den Anlaß zu verhängnisvollen Spaltungen im Herrscherhaus und im Volk geben kann,

---

[16]) vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 64, 65.

zu beseitigen ist. Im Hinblick hierauf möchte ich deshalb auch aus praktischen Gründen die Einsetzung einer Regentschaft für das kleinere Übel halten. Zu demselben Resultat gelangt Hancke.[17])

Anhang: Die Regierungsstellvertretung.

Im Zusammenhang mit dem soeben erörterten Begriffe sei an dieser Stelle noch einer anderen Art der Vertretung des Monarchen gedacht — einesteils wegen ihrer äußerlichen Ähnlichkeit mit der Regentschaft trotz begrifflichen Unterschiedes, andernteils, weil ihre Behandlung bei der Bearbeitung des vorliegenden Themas nicht zu umgehen war.

Es liegt auf der Hand, daß dem Monarchen — abgesehen von der unabhängig von seinem Willen eintretenden Regentschaft — die Möglichkeit gegeben sein muß, sich in der Ausübung seiner Herrscherrechte zeitweise vertreten zu lassen. Dies wird insbesondere in den Fällen angebracht sein, wo eine die Regierungsunfähigkeit des Landesherrn zur Voraussetzung habende Regentschaft mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen und deshalb zu höchst unbilligen Konsequenzen führen würde. Eine Vertretung des regierungsfähigen Monarchen muß deshalb ebenso wie eine solche des regierungsunfähigen aus praktischen wie rechtlichen Gründen zulässig sein. Trotz der Augenfälligkeit dieser Argumente ist der Begriff der „Regierungsstellvertretung" umstritten, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß er in neuerer Zeit bei der überwiegenden Mehrzahl der Staatsrechtslehrer Anerkennung gefunden hat. Da jedoch die Frage nach der allgemeinen Zulässigkeit der Regierungsstellvertretung dem nächsten Paragraphen vorbehalten bleiben muß, so erübrigt es sich, an dieser Stelle nur den Begriff einer solchen in Erwägung zu ziehen.

Das Wesen der Regierungsstellvertretung wird am besten erkannt, wenn man jenes Rechtsinstitut dem der Regentschaft gegenüberstellt. Während der Regent ein eigenes — originär, kraft rechtlicher Satzung erworbenes — Recht ausübt, beruht die Befugnis des Regierungsstellvertreters völlig auf dem Willen des Monarchen und kann sich mithin nur als abgeleitetes Recht geltend machen. Bei der Wahl des Regierungs-

[17]) a. a. O. S. 16; vgl. auch Fricker in der Zeitschr. f. Staatswissenschaft 1875 S. 208, 262.

stellvertreters ist der Monarch weder in der Person noch bezüglich des Umfanges der zu erteilenden Vollmacht[18]) beschränkt; ebenso kann er diese zeitlich begrenzen. Aber auch während Bestehens der Regierungsstellvertretung bleibt, wie v. Kirchenheim[19]) treffend sagt, „der Wille der Staatspersönlichkeit im Monarchen", und dieser Wille ist in den Stand gesetzt, jeden Augenblick in die Staatsgeschäfte wieder eingreifen zu können. So unterscheidet sich auch in praktischer Hinsicht die Regierungsstellvertretung von der Regentschaft: Bei ersterer wird die moralische Einwirkung des Monarchen überall wahrnehmbar sein und insbesondere den Ausschlag geben müssen in allen nicht vorauszusehenden außerordentlichen Fällen, in denen notwendigerweise Initiative wie Entscheidung beim Monarchen liegen müssen; die Möglichkeit z. B., daß der Regierungsstellvertreter Krieg erklären oder Frieden schließen darf, möchte ich infolgedessen mit v. Kirchenheim[20]) verneinen. Die gegenteilige Ansicht würde übrigens m. E. auch mit der Untertaneneigenschaft des Regierungsstellvertreters in Widerspruch stehen. Der Regent ist dagegen von dem ausdrücklichen oder vermuteten Willen des Monarchen vollkommen unabhängig; ihm hat allein die eigene Überzeugung zur Richtschnur zu dienen. Die ihm obliegende Leitung der Staatsgeschäfte wird deshalb immer den Stempel seiner Persönlichkeit tragen.

Das Wesen der Regierungsstellvertretung[21]) läßt sich dahin fixieren:

---

[18]) Der Monarch kann einen Vertreter auch für einzelne Regierungsakte oder für einen bestimmten Kreis derselben bestellen; jedoch versteht man unter Regierungsstellvertretung nur den Fall, wo dem Vertreter die Summe der einzelnen Regierungsgeschäfte übertragen ist. Eine Beschränkung im materiellen Sinne ist aber immerhin denkbar; so wurde in Preußen durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. 3. 1888 der Kronprinz mit der Bearbeitung und Erledigung derjenigen zur königlichen Entscheidung gelangenden Regierungsgeschäfte, einschließlich der Vollziehung der erforderlichen Unterschriften betraut, welche der König diesem zuweisen würde; vgl. Bornhak a. a. O. S. 299.

[19]) a. a. O. S. 58.

[20]) a. a. O. S. 59.

[21]) Eine Definition der Regierungsstellvertretung findet sich nur bei Bornhak a. a. O. S. 216, welcher sagt: „Der Stellvertreter ist ein vom König kraft seiner Regierungsgewalt bestelltes Organ zur Ausübung der Regierung". — Diese Definition scheint mir jedoch den Begriff nicht eng genug zu bestimmen und läßt andererseits wesentliche Merkmale vermissen. Auch muß der darin vorkommende Ausdruck „Organ" jedem Juristen, selbst wenn er den einseitigen Standpunkt v. Gerbers a. a. O. S. 76 nicht teilt, bedenklich erscheinen.

Regierungsstellvertretung ist die sowohl der Zeit als auch dem Umfange nach beschränkbare unselbständige Ausübung der Regierung seitens einer vom Monarchen dazu bevollmächtigten Person.

§ 3.

Regierungsunfähigkeit im sächsischen Staatsrecht.

Aus dem Wesen der Regentschaft folgt, daß es nur einen einzigen „Fall" einer solchen geben kann, nämlich Regierungsunfähigkeit des Landesherrn. Nach VU. § 9 Abs. 1 tritt eine Regierungsverweserung ein

> „während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann."

Das Gesetz stellt demnach scheinbar einen Gegensatz zwischen dem Fall der Minderjährigkeit und dem der langdauernden Verhinderung her; tatsächlich aber kennt es nur einen Grund der Regentschaft und spricht konsequenterweise in Abs. 3 desselben Paragraphen schlechthin von einer „Behinderung des Königs an der Ausübung der Regierung". Um diesen Widerspruch lösen zu können, ist es zunächst nötig, den Begriff der Regierungsunfähigkeit in seiner staatsrechtlichen Bedeutung festzulegen.

Regierungsunfähig sein, heißt, durch gewisse Ereignisse oder durch mangelnde Fähigkeiten außerstande gesetzt sein, den zum Regieren erforderlichen Willen selbständig fassen, bezw. betätigen zu können, derjenigen Fähigkeiten ermangeln, welche die unerläßliche Voraussetzung für die tatsächliche Ausübung der Regierung bilden.[1]) „Es genügt nicht, daß der Landesherr nur zu einigen Akten der Regierungstätigkeit unfähig ist,

[1]) Ebenso Stange a. a. O. S. 26; Hancke a. a. O. S. 7; Opitz a. a. O. S. 142 — Bornhak a. a. O. S. 193 und im Anschluß an diesen Stange a. a. O. S. 26 verwenden den Ausdruck „staatsrechtliche Handlungsunfähigkeit". Der Begriff der Regierungsunfähigkeit muß jedenfalls immer objektiv verstanden werden; er bezeichnet nur einen Mangel am Können, nicht am Wollen. Vielleicht ist deshalb der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Behinderung" am deutlichsten und zutreffendsten, sofern man darunter nicht jede Hemmung des Landesherrn im freien Gebrauch seiner Kräfte, sondern eine bestimmte, unter gewissen, später noch zu erörternden Umständen die Einsetzung einer Regentschaft notwendig machende Art der Behinderung versteht.

andere aber vornehmen kann, er muß unfähig sein zur gesamten Ausübung der Staatsgewalt; er muß aber nur regierungsunfähig sein, er braucht nicht überhaupt dispositions-, willensunfähig zu sein."[2])

Regierungsunfähig ist nun aber unzweifelhaft der minderjährige Landesherr; in diesem Falle sind Grund und Voraussetzungen der „Behinderung des Monarchen an der Ausübung der Regierung" fest bestimmt, die Dauer dieses Zustandes läßt sich auf Jahr und Tag berechnen. Dagegen liegt es notwendigerweise in der Natur der übrigen Fälle der Regentschaft, daß sie einer einheitlichen Begriffsbestimmung ermangeln,[3]) so daß die Regierungsunfähigkeit des Landesherrn im einzelnen Falle nach dem konkreten Tatbestande festgestellt werden muß. Die Verfassungsurkunde faßt diese Fälle sämtlich unter dem Begriff der „Verhinderung des Königs an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit" zusammen. Ähnliche Wendungen kehren in den meisten deutschen Verfassungen wieder. Die preuß. Verfassung läßt die Regentschaft eintreten, „wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist", die bayrische spricht von einer hindernden „Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert".

Der Begriff der länger dauernden Behinderung ist allerdings umstritten. Insbesondere hat der Wortlaut der preuß. Verfassung verschiedene Auslegungen ins Leben gerufen, auf welche näher eingegangen werden muß.

In einem im Jahre 1858 veröffentlichten Artikel setzt Lasker[4]) auseinander, daß als dauernde Verhinderung eine jede anzusehen ist, während welcher der Wille des Königs durch das Staatsministerium nicht mehr fortwirken kann, so daß dieses außerstande ist, die Regierungsgeschäfte ohne Stockung weiterzuführen, mit anderen Worten: jede Ver-

---

[2]) Aus Hancke a. a. O. S. 7.

[3]) Die besonders in der älteren Literatur öfters erfolgte Gegenüberstellung von „ordentlicher" und „außerordentlicher Regentschaft" stellt bewußt einen Gegensatz zwischen der Art der Regentschaft, die im Falle der Minderjährigkeit des Königs, und derjenigen, die aus anderen Gründen eintritt, her: Ein solcher widerspricht aber ebensosehr der Logik wie der tatsächlichen Handhabung des Gesetzes in Theorie und Praxis. Den Beweis zu erbringen, daß alle Fälle der Regentschaft in gleicher Weise behandelt werden müssen, ist der hauptsächlichste Zweck der vorliegenden Arbeit.

[4]) Lasker, Die Regentschaft in Preußen, in den Preuß. Jahrbüchern, herausgegeben von R. Haym, Bd. 2, Berlin 1858, S. 446 ff.

hinderung, welche überhaupt eine Vertretung notwendig macht, ist eine dauernde. Eine Regentschaft müßte also bei jeder — auch bei der vielleicht nur kurze Zeit währenden — Behinderung des Monarchen eintreten.

Diese Theorie richtet sich in erster Linie gegen den Begriff der Regierungsstellvertretung, dessen rechtliche Unhaltbarkeit Lasker in seinen Ausführungen darzulegen versucht. Zu dem gleichen Resultate gelangt auf anderem Wege v. Rönne.[5]) Dieser macht gegen die Zulässigkeit der Regierungsstellvertretung hauptsächlich den Umstand geltend, daß der König als unverantwortlicher Faktor der Regierung niemanden mit seiner Unverantwortlichkeit bekleiden könne. Dagegen ist freilich a priori einzuwenden, daß der Regierungsstellvertreter nach allgemeiner Ansicht keine Unverantwortlichkeit besitzt, sondern nur im Namen des Monarchen handelt, ohne durch den ihm erteilten Auftrag seiner Untertaneneigenschaft verlustig gegangen zu sein. Aber selbst wenn man von diesem Umstande absehen will, so spricht doch ein gewichtiger Grund für die Zulässigkeit der Regierungsstellvertretung. Zweifellos hat die ältere wie neuere Praxis sich des Mittels der Regierungsstellvertretung öfters bedient, um bei geringfügiger Verhinderung des Monarchen die schwerfällige Form der Regentschaft vermeiden zu können. Das Bestehen eines dahingehenden Gewohnheitsrechtes kann demnach unbedenklich angenommen werden. Sagt doch schon Moser[6]): „Ein beständig oder eine Zeitlang abwesender Regent (Landesherr) kann ordentlicherweise nach freiem Ermessen disponieren, wie es während der Abwesenheit mit der Landesregierung gehalten werden solle, und zu solchem Ende entweder ganze Kollegien oder einzelne Personen zu seinen Statthaltern ernennen oder Bevollmächtigten, oder wie man sie sonst nennen will, erkiesen", und selbst G. Meyer,[7]) der die Anordnung einer Regierungsstellvertretung nur dort als rechtsverbindlich anerkennt, wo sie in der Verfassung ausdrücklich für zulässig erklärt ist, deutet auf ein „das Institut der Stellvertretung sanktionierendes, gegenwärtig in der Bildung begriffenes Gewohnheitsrecht" hin. Nun haben die deutschen Verfassungen die dem Monarchen zustehenden Rechte diesem keineswegs erst gegeben, sondern die bereits vorhandenen nur

[5]) v. Rönne, Preuß. Staatsrecht 2. und 3. Aufl. S. 385, in der von Zorn bearbeiten 5. Aufl. ist dieser Passus weggefallen.

[6]) Moser, Persönliches Staatsrecht (1775) Bd. 2 S. 63.

[7]) a. a. O. S. 286 Note 3.

beschränkt. Daraus ist zu folgern, daß er alle diejenigen Rechte, die ihm durch die Verfassung nicht ausdrücklich genommen sind, auch jetzt noch besitzt, darunter also auch das Recht, sich einen Stellvertreter zu ernennen. Natürlich darf dieses Recht niemals so weit ausgedehnt werden, daß die Einsetzung einer Regentschaft gegebenenfalls vom Monarchen willkürlich umgangen werden kann.

Nun ist die Frage nach der Zulässigkeit der Stellvertretung für das sächsische Staatsrecht unpraktisch, da nach VU. § 9 eine länger dauernde Verhinderung des Königs die Regierungsverweſung nur dann hervorruft, wenn dieser „für die Verwaltung des Landes nicht selbst Fürsorge getroffen hat oder treffen kann". Mit diesem Zusatz ist aber unzweifelhaft die Zulässigkeit der Bestellung eines Regierungsstellvertreters gegeben.

Eine zweite von Bornhak[8]) vertretene, von Stange[9]) akzeptierte Interpretation des Begriffes der „längeren Dauer" argumentiert folgendermaßen: Nach dem Wortlaut der preuß. Verfassung wird die Minderjährigkeit als spezieller Fall der dauernden Verhinderung betrachtet. In diesem besonderen Falle aber muß die Regentschaft unter allen Umständen eintreten, und es ist gleichgültig, ob dieser Hinderungsgrund längere Zeit anhalten wird oder nicht. Schließt man von dem einen Fall auf alle übrigen, so folgt daraus, daß der Begriff der „dauernden Verhinderung" nicht zeitlich aufgefaßt werden darf, vielmehr bezeichnet er nur den Grad der Verhinderung.

Dieser Interpretion haftet der Fehler an, daß sie das von der Verfassung beabsichtigte Zeitmoment gänzlich außer acht läßt und somit trotz der strengen Logik ihrer Beweiskette einer gewissen Einseitigkeit nicht ermangelt, wenn anders man nicht annehmen will, daß der Gesetzgeber einer Ungenauigkeit des Ausdrucks oder gar eines redaktionellen Fehlers sich schuldig gemacht habe. Eine Übertragung dieser Interpretion auf das sächsische Staatsrecht scheint infolgedessen nicht angebracht, zumal eine vernunftgemäße Auslegung des Gesetzestextes auch auf anderem Wege gefunden werden kann. Jedenfalls muß so viel feststehen, daß dem Willen des Gesetzes zufolge die Dauer der Behinderung bei der Frage nach dem Eintritt einer Regierungsverweſung irgendwie in Rücksicht zu

---

[8]) a. a. O. S. 192.
[9]) a. a. O. S. 26.

ziehen ist; vielleicht vermag die Praxis der ratio legis von VU. § 9 am besten gerecht zu werden, wenn sie die folgenden Gesichtspunkte beachtet:

Die Einsetzung eines Regenten erfolgt — von dem Falle abgesehen, daß durch ein vorheriges Spezialgesetz besondere Fürsorge getroffen ist[10]) — auf Grund eines in den Verfassungen geregelten Verfahrens, welches in dem die Notwendigkeit einer Regentschaft bejahenden Beschlusse seitens der an dem Eintritt einer solchen interessierten Faktoren gipfelt. In älterer Zeit stand das Recht, über Notwendigkeit und Eintritt der Regentschaft zu befinden, regelmäßig der Reichsgewalt zu; ein Dekret der höchsten Reichsgerichte war nötig, um den Landesherrn für regierungsunfähig zu erklären. „Nur wo periculum in mora, oder der krankhafte Zustand notorisch war, konnten auch die Gemahlin, die Kinder, die Agnaten und die Landstände vereinigt provisorische Maßregeln ergreifen. Wenn aber einem Landesherrn wegen Mißbrauchs der Landeshoheit die Ausübung derselben entzogen werden und diese einer vormundschaftlichen Regierung übertragen werden sollte, so war dies früher gewöhnlich von dem Kaiser allein vermöge seiner oberstrichterlichen Gewalt auf administrativem Wege geschehen.“[11]) Mit zunehmender Dezentralisation der Reichsgewalt wurde jedoch diese Entscheidung den Einzelstaaten und ihren Organen überlassen. Seit Kaiser Karl VII. mußten die Kaiser in der Wahlkapitulation versprechen: „Noch (sollen und wollen Wir die Reichsstände) ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen.“[12]) Heute liegt die Entscheidung über die Regierungsunfähigkeit des Landesherrn entweder in den Händen des Landtages — so in Preußen (VU. Art. 56, 57), Bayern (VU. Tit. II § 11), Meiningen (Ges. v. 9. 3. 1896 Art. 6), Waldeck (VU. Art. 22) — oder es wird zu derselben ein übereinstimmender Beschluß der Agnaten und des Landtages — so in Sachsen (VU. §§ 10, 11), Württemberg (VU. § 13), Sachsen-Koburg-Gotha (StGG. §§ 15, 16), Oldenburg (StGG. Art. 21, 23, 24) — oder der höchsten Staatsbehörde und des Landtages — so in Reuß ä. L. (VU. §§ 9, 10) — verlangt. Die Verfassungsurkunde schreibt in § 11 vor: Beim Zutagetreten der Regierungsunfähigkeit des Landesherrn soll

---

[10]) VU. § 10; vgl. u.

[11]) Kraut a. a. O. S. 169.

[12]) Neueste Wahlkap. Art. 1 §§ 3 u. 4; vgl. Moser, PStR. I S. 654ff.

„längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausnahme des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden."

Diese mit voller Absicht getroffene Bestimmung findet in dem Wesen der Regentschaft ihre praktische Begründung. Die Geschichte aller Völker und Zeiten wie insbesondere des deutschen Mittelalters lehrt, daß das Auftreten von Regenten regelmäßig Perioden des Niederganges und der Schwäche über ein Volk heraufbeschwor. „Dem Durchschnittsmenschen, der nicht gewohnt ist, viel nachzudenken, tritt mit einem Male ein Mangel der Erbmonarchie entgegen: dem Volke fehlt plötzlich der Mittelpunkt des Staatslebens, den es im Regenten erblickt, die einheitliche Staatsgewalt, welcher es sich willig unterwirft. Der Regent ist dem Volke nicht der König, der König aber regiert nicht. Dieses Dilemma ist für den gewöhnlichen Mann höchst bedenklich."[13]) Parteienhader und Bürgerkrieg finden in solchen Zeiten offene Tür und reichliche Nahrung und predigen mit erschreckender Deutlichkeit die Wahrheit des Bibelwortes: „Wehe dir Land, deß König ein Kind ist!"[14]) „Welchen Reiches Geschichte man durchblättern möge, überall wird man bestätigt finden den Zwiespalt in der Herrscherfamilie, die Anmaßung der Großen, die Ausnutzung der Gelegenheit zu Sonderzwecken in einer Zeit, wo jeder den Thron weniger gefestet glaubt und wenige bestrebt sind, ihn zu stützen."[13])

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß der konstitutionelle Staat bestrebt sein muß, das Institut der Regentschaft nur beim Vorhandensein einer wirklichen Notlage in Kraft treten zu lassen; denn er hat ein hohes Interesse daran, daß einerseits zwar die Regierungsgeschäfte ohne Stockung weitergeführt werden, andererseits aber auch der unliebsame Zustand der Regentschaft, sofern es irgendwie möglich, vermieden wird. Diesen Bestrebungen Rechnung tragend, hat die Verfassungsurkunde dem Familienrat

---

[13]) v. Kirchenheim a. a. O. S. 45.
[14]) Pred. Sal. 10, 16.

der königlichen Agnaten, die nicht nur kraft uralten Herkommens dazu berufen erscheinen, sondern auch im konkreten Falle am besten über die körperliche und geistige Beschaffenheit des Monarchen zu urteilen vermögen, und dem Landtag als der Vertretung des gesamten Volkes einen Einfluß auf die Einsetzung einer Regentschaft eingeräumt; „denn kein einzelner, auch keine Behörde vermöchte in einer so schwierigen Situation eine Entscheidung zu geben, welche auf allgemeine Anerkennung rechnen könnte".[15])

Die Maximen, die für den Beschluß jener beiden Körperschaften maßgebend sind, scheinen mir nun aus dem Begriff der „längeren Dauer" hergeleitet werden zu müssen. Wird der Landesherr plötzlich in einen Zustand versetzt, die ihn unfähig macht, die Regierung weiterzuführen, so darf erklärlicherweise kein Stillstand der Regierung eintreten. Hatte der König vor Eintritt der Behinderung eine Person oder eine Gesamtheit von Personen mit seiner Vertretung betraut, so kann kein Zweifel darüber bestehen, wer die Regierungsgeschäfte zunächst weiterzuführen hat. In anderen Fällen kann zwar schon eine tatsächliche Behinderung des Königs an der Ausübung der Regierung bestehen, dennoch aber ist seinen Willensäußerungen noch bindende Kraft beizumessen, so daß die rechtliche Relevanz der Bestellung eines Vertreters außer Zweifel steht: So erließ König Friedrich August von Sachsen in den Tagen des Maiaufstandes von der Festung Königstein aus die Bekanntmachung vom 8. 5. 1849[16]), worin er das Gesamtministerium ermächtigte, an seiner Statt die Aufschub nicht erleidenden Regierungshandlungen, bei denen seine Entschließung zuvor nicht eingeholt werden könne, vorzunehmen. Mangelt es aber schließlich an der rechtsgültigen Bestellung eines Stellvertreters gänzlich, so hat nach der herrschenden Ansicht das Staatsministerium als die oberste Regierungsbehörde die Leitung des Staates zu übernehmen.[17]) Man hat diese letztere Art der Stellvertretung „provisorische Regentschaft" genannt; sie unterscheidet sich aber von der Regentschaft — abgesehen von dem Mangel der Einheitlichkeit in der Person — durch die Unselbständigkeit der Stellung auf seiten der Stellvertreter. Es liegt

---

[15]) v. Gerber a. a. O. S. 106 Note 5.

[16]) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849 S. 97.

[17]) Hierauf scheint mir auch bezüglich des sächs. Staatsrechts der Umstand hinzudeuten, daß nach VU. § 11 der obersten Staatsbehörde nicht nur die Veranlassung des Zusammentritts des Familienrates, sondern auch, wie es der ratio legis jener Vorschrift entspricht, die Einberufung der Stände übertragen ist.

vielmehr hier ebenfalls nur ein Fall der oben erwähnten Regierungsstellvertretung vor, und das Staatsministerium, das die Regierungsgeschäfte provisorisch führt, ist an den Willen des Monarchen gebunden, zwar nicht an den geäußerten — denn der Landesherr ist gegenwärtig behindert, seinen Herrscherwillen kundzugeben — wohl aber an den präsumtiven, aus seinen früheren Willensäußerungen zu entnehmenden.[18]) Nur auf diese Weise ist es möglich, die Einsetzung einer Regentschaft mit all ihren Weiterungen in solchen Fällen zu vermeiden, wo der Landesherr durch ein vorübergehendes Ereignis, z. B. durch eine schwere Krankheit, der zur Führung der Regierungsgeschäfte erforderlichen Fähigkeiten ermangelt. In ähnlicher Weise, wie das zivilrechtliche Auftragsverhältnis im Zweifel durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers nicht erlischt (§ 672 BGB.), so müssen die bekannten Regierungstendenzen des Königs auch noch nach dem Eintritt einer Behinderung an der Ausübung der Regierung eine sichere Richtschnur für die Regierungstätigkeit seiner kraft rechtlicher Vermutung mit dieser betrauten Stellvertreter ergeben.[19])

Es liegt aber auf der Hand, daß ein solcher Zustand auf die Dauer mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist und das Bewußtsein Platz greifen muß, daß durch die — tatsächliche oder fingierte — Verfügung des Königs für die Verwaltung des Landes nicht im hinreichenden Maße „Vorsorge getroffen ist". Jetzt nun tritt der Fall ein, wo Agnaten und Stände darüber schlüssig werden müssen, ob Regierungsunfähigkeit im technischen Sinne vorliegt, d. h. ob die Verhinderung des Königs an der Ausübung der Regierung voraussichtlich von so langer Dauer sein wird, daß eine Fortführung der Staatsgeschäfte durch bloße Stellvertreter überhaupt nicht oder nicht ohne erhebliche Nachteile für den Staat möglich, daß vielmehr das Vorhandensein eines Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt unumgänglich notwendig ist: Stimmen Agnaten und Stände in ihrer Majorität darin überein, daß nach Lage der Sache der

---

[18]) vgl. Hancke a. a. O. S. 64.

[19]) Selbstverständlich darf dies nur vergleichsweise gelten, da eine jede analoge Anwendung zivilrechtlicher Sätze auf staatsrechtliche Institute zu verhängnisvollen Resultaten führen muß und dies in erster Linie für die Regentschaft zu gelten hat, welcher infolge ihrer Ähnlichkeit mit Erscheinungen des Privatrechtes von jeher eine chronische Verwirrung staats- und privatrechtlicher Elemente eigentümlich gewesen ist.

Eintritt einer Regentschaft der salus publica am förderlichsten ist, so ist damit die Regentschaft materiellrechtlich und definitiv begründet.[20])

Die Folgerichtigkeit dieser Interpretation des Begriffes der längeren Dauer kann auch nicht dadurch erschüttert werden, daß die V. U. für die Veranlassung des Familienrates eine Frist von sechs Monaten[21]) setzt, ohne gleichzeitig zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist laufen soll. Man könnte sich deshalb versucht fühlen anzunehmen, daß diese Frist von dem Eintritt der Behinderung des Königs an zu berechnen sei. Jedoch ergibt sich aus der Natur der Sache, daß nur der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, wo die längere Verhinderung der Dauer feststeht; denn „entweder läßt die Verhinderung sich gleich anfangs als eine dauernde konstatieren, dann unterliegt die obige Auslegung keinem Zweifel, oder es stellt dieselbe sich später als eine solche heraus, dann würde nach Befinden die sechsmonatliche Frist, wenn dieselbe auf den Eintritt der Verhinderung zurückbezogen werden sollte, schon abgelaufen sein".[22])

Hier drängt sich unabweislich die Frage auf: Liegt in jedem Falle der Regierungsverweſung die Entscheidung über ihre Notwendigkeit und ihren Eintritt in den Händen jener beiden Faktoren? Diese Frage ist insbesondere wichtig für den Fall der Minderjährigkeit des Königs: Ist auch hier wie in den Fällen der sogen. „außerordentlichen" Regentschaft ein übereinstimmender Beschluß der Agnaten und der Stände Voraussetzung für den Eintritt der Regentschaft? Um sie beantworten zu können, ist es zunächst nötig, gegen eine Meinung Stellung zu nehmen, die den unleugbaren Vorteil für sich hat, den Worten des Gesetzes am besten Rechnung zu tragen.

VU. § 10 lautet:

„Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thron-

---

[20]) Einige Schriftsteller, wie Rönne-Zorn a. a. O. S. 236; Bornhak a. a. O. S. 205 ff.; Peters a. a. O. S. 38; Dieckmann a. a. O. S. 22, sind gegen die konstitutive Bedeutung dieses Beschlusses und schreiben ihm nur deklaratorische Wirkung zu. A. M. sind v. Kirchenheim a. a. O. S. 80 ff. und Hancke a. a. O. S. 33 ff. Konsequenterweise wird von Rönne-Zorn und Bornhak die Möglichkeit eines die Einsetzung der Regentschaft verneinenden Beschlusses abgelehnt. Vgl. u.

[21]) Im Karlowitzschen Entwurf: 1 Jahr.

[22]) Opitz a. a. O. S. 146 Note 16.

folge bestimmten Familiengliede ein Hindernis[23]) zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden."

Der Zweck dieser Bestimmung ist einleuchtend genug. Es soll damit hauptsächlich eine Vereinfachung des Verfahrens der Regenteneinsetzung herbeigeführt und gleichzeitig damit die Gefahr, daß mehrere Personen Ansprüche auf die Führung der Regentschaft erheben, beseitigt werden, ohne daß dabei die Interessen des Volkes irgendwie beeinträchtigt würden. Ist ein Gesetz, wie es § 10 vorschreibt, ergangen, so ist der Nachfolger daran gebunden; er gelangt zwar auf den Thron, zugleich aber mit der Thronfolge übernimmt der Regent die Ausübung der Regierung für ihn. Eine Übergangszeit, wo der Herrscherwillen des Monarchen dem Volke durch Regierungsstellvertreter übermittelt wird, existiert in diesem Falle also nicht. Infolge der Praktikabilität dieses Verfahrens verpflichtet die Verfassungsurkunde den Regierungsvorgänger erforderlichenfalls zum Erlasse eines solchen Gesetzes.[24]) Gleiche Vorschriften finden sich übrigens auch in den Verfassungen von Württemberg, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ä. L.

Anschließend an § 10 fährt nun VU. § 11 fort:

„Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll usw. wie o.

---

[23]) Im Karlowitzschen Entwurf: „physisches Hindernis".

[24]) In ähnlicher Weise hatte schon Kurfürst Johann Georg I. verfahren. Als die weimarische Linie des ernestinischen Hauses der altenburgischen den Vorzug der Primogenitur trotz kaiserlichen Schiedsspruches nicht einräumen wollte und leicht der Fall eintreten konnte, daß der zur Zeit des Streites noch in sehr jugendlichem Alter stehende Nachfolger des genannten Kurfürsten einst eines Vormundes bedurfte, verlangte er von seinen Ständen in der Landtagsproposition vom 17. 2. 1622 die Ausstellung eines Reverses, worin diese sich verbindlich machten, den Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Altenburg oder auf dessen Todesfall „jedesmal sodann den Ältesten, solange die altenburgische Linea wehret" als Vormund und Regenten bis zur Volljährigkeit der kurfürstlichen Kinder anzuerkennen. In der darauf unterm 25. Februar erfolgten Antwort wurde die Ausstellung des Reverses ohne Schwierigkeiten bewilligt (aus v. Witzleben a. a. O. S. 73 ff.).

— über den Eintritt der Regierungsverweſung ein Beſchluß gefaßt und ſolcher den verſammelten oder außerordentlich zuſammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden."

Auf jenem Wortlaut fußend, folgert nun Opitz,[25]) daß im Falle der Minderjährigkeit des Königs die Regierungsverweſung ohne weiteres eintrete kraft des Geſetzes, welches den der Thronfolge nächſten Agnaten zur Regierungsverweſung beruft, ohne daß über den Eintritt der Regierungsverweſung auf dem Wege von § 10 oder § 11 erſt eine Entſcheidung herbeizuführen wäre: denn „die gegenteilige Meinung würde zu der ſachwidrigen Konſequenz führen, daß im Falle der Unmündigkeit des Thronfolgers nach § 10 bei Lebzeiten des Königs ſtets durch ein Geſetz über den Eintritt der Regierungsverweſung zu entſcheiden wäre". [26]) Nun iſt allerdings klar, daß, ſolange der König noch lebt, bezüglich des minderjährigen Thronfolgers ein Geſetz des Inhaltes, wie ihn Verfaſſungs-Urkunde § 10 fordert, nicht ergehen darf. Trotz des ſprachlichen Anſchluſſes von § 11 an § 10 aber iſt das dort erwähnte „Hindernis" nicht mit jenem zu identifizieren. Dies ergibt ſich aus folgenden Erwägungen:

Im Falle des § 10 kann es ſich, wie auch Opitz [27]) ſelbſt zugibt, nur um ſolche Fälle handeln, bei welchen ſich mit Beſtimmtheit oder doch höchſter Wahrſcheinlichkeit die Regierungsunfähigkeit zur Zeit des künftigen Regierungsantrittes annehmen läßt. Daraus folgt, daß die Begriffsbeſtimmung des in VU. § 10 erwähnten „Hinderniſſes" andere Tatbeſtände zur Vorausſetzung haben muß als das die Einſetzung einer Regentſchaft rechtfertigende „Hindernis" ſchlechthin, wie es VU. § 11 erfordert. Ebenſowenig wie bei Minderjährigkeit des Thronfolgers iſt z. B. auch bei einer längeren und ſchweren Krankheit desſelben „über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung durch ein Staatsgeſetz zu entſcheiden". Dagegen müſſen notwendigerweiſe unter dem „Hindernis" des § 11 alle Fälle der Behinderung des Landesherrn an der Ausübung der Regierung verſtanden werden, und es iſt nicht einzuſehen, warum der Fall der Minderjährigkeit hiervon allein eine Ausnahme machen ſoll.

Auch andere Gründe ſcheinen mir noch dagegen zu ſprechen. Wie

---

[25]) a. a. O. S. 145.

[26]) Opitz a. a. O. S. 145.

[27]) a. a. O. S. 146.

oben erwähnt, ist der Eintritt der Regentschaft ein Ereignis, an welchem das königliche Haus wie das gesamte Volk in gleicher Weise interessiert ist. Es entspricht deshalb dem Wesen des konstitutionellen Staates, daß darüber nur nach sorgfältigster Erwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe und unter Mitwirkung der maßgebenden Faktoren eine Entscheidung getroffen und das Vorhandensein einer wirklichen Notlage durch Übereinstimmung verschiedener Personenklassen unter Ausschließung aller einseitigen Interessen bestätigt wird. Stellt sich noch bei Lebzeiten des Königs die Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers heraus, so muß im Wege des Gesetzes — also unter Mitwirkung der Volksvertretung — über Notwendigkeit und künftigen Eintritt der Regierungsverweſung entschieden werden; um wie viel notwendiger ist diese Mitwirkung aber dann, wenn das die Notwendigkeit einer Regentschaft bejahende Votum nicht mehr von der königlichen Autorität gestützt wird? Es ist ferner aber auch nicht einzusehen, warum jener Beschluß nur allein im Falle der Minderjährigkeit des Königs für unnötig erachtet wird, während doch sonst in jedem Falle der Regentschaft Übereinstimmung zwischen König bezw. Agnaten einerseits und Landtag andrerseits gefordert wird.

Die Frage, ob im Falle der Minderjährigkeit des Königs über den Eintritt der Regentschaft Beschluß zu fassen ist oder nicht, kann u. a. zu höchst praktischen Konsequenzen führen. Hancke[28]) ist zwar auch der Ansicht, daß bei Minderjährigkeit über den Eintritt der Regentschaft durch Beschluß entschieden werden muß, nach ihm ist aber die Entscheidung in diesem Falle nur eine „formelle Konstatierung" des Zustandes der Regierungsunfähigkeit; denn der minderjährige Landesherr ist kraft praesumtio juris et de jure regierungsunfähig und bedarf infolgedessen eines Regenten.

Gegen diese Theorie ist folgendes einzuwenden: Nimmt man einmal an, daß auch im Falle der Minderjährigkeit über den Eintritt der Regierungsverweſung Beschluß zu fassen ist, so wäre dieser, wenn er nur eine formelle Konstatierung bedeutete, höchst überflüssig, da von vornherein schon feststeht, welchen Inhaltes er sein wird. Das Gesetz würde es zu vermeiden gewußt haben, daß auch in diesem Falle jenes umständliche und zeitraubende Verfahren in Anwendung gebracht würde. M. E. liegt der Gesetzesbestimmung ein anderer Sinn zugrunde: Ist der Volljährigkeits-

[28]) a. a. O. S. 35.

termin des minderjährigen Königs bei dem Thronanfalle ein ganz naher, so müssen die maßgebenden Faktoren ein Mittel haben, um das Land vor den schädlichen Einflüssen eines dreimaligen Regierungswechsels binnen kurzer Zeit zu bewahren. Dieses Mittel gibt ihnen nun die Verfassungsurkunde in die Hand. Ihre Entschließung muß eine vollkommen freie, nur von Utilitätsrücksichten geleitete sein. Ist es aber nun nicht förderlicher für die Staatsinteressen, wenn sie in einem derartigen Falle ihr Votum im verneinenden Sinne, also gegen die Einsetzung einer Regentschaft, abgeben? Natürlich haben sie nicht die Macht, gegen die Verfassung den minderjährigen König vor erlangter Volljährigkeit für regierungsfähig zu erklären, aber diese Folgerung, die Bornhak[29]) als Grund gegen die Annahme eines gegen die Einsetzung der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit gerichteten Beschlusses anführt, darf auch nicht daraus gezogen werden. Ein solcher Beschluß verneint nur die Notwendigkeit der Regentschaft, bezw. das Bestehen einer Verhinderung des Königs im technischen Sinne, bejaht aber nicht die Regierungsfähigkeit desselben. Dieser bleibt vielmehr regierungsunfähig, eine Regierungsverweſung tritt aber deshalb nicht ein, weil die Agnaten und der Landtag oder eine dieser beiden Körperschaften ihren Eintritt nicht für notwendig und die tatsächliche Behinderung des Königs von voraussichtlich nicht langer Dauer erachten.

Trotz gegenteiliger Ansicht stellt es auch Hancke[30]) als wünschenswert hin, die Einsetzung einer Regentschaft in dem behandelten Falle zu umgehen, und empfiehlt dem Ministerium, dahin zu streben, daß die Abgabe einer Erklärung über die Regierungsunfähigkeit bis zum Ablauf der Minderjährigkeit verzögert werde; — denselben Rat gibt übrigens auch Moser.[31]) Dieser Weg mag insbesondere dann, wenn die Kammern bis zu dem Volljährigkeitstermine aus tatsächlichen Gründen nicht mehr einberufen werden können, praktisch sein; er entspricht aber nicht der Verfassung. Denn nur allein die Agnaten und die Kammern haben das Recht, über die Zweckmäßigkeit der Einsetzung einer Regentschaft zu entscheiden.

M. E. wäre ein Fall dieser Art theoretisch so zu denken: Der minderjährige König besteigt den Thron; die Regierungsgeschäfte werden aber —

---

[29]) a. a. O. S. 205.
[30]) a. a. O. S. 35.
[31]) Moser, DStR. Kap. 98 § 4.

gleichsam als ob von dem plötzlich regierungsunfähig gewordenen König keine Bestimmung über ihre Weiterführung getroffen wäre — in seiner Vertretung von dem Staatsministerium erledigt. Dieses veranlaßt den Familienrat des königlichen Hauses zur Abgabe eines Beschlusses und legt ihn den Ständen vor. Erteilen diese einem auf die Einsetzung der Regierungsverweſung gerichteten Beschluß des Familienrates ihre Genehmigung nicht, oder hat der Familienrat die Ablehnung der Regierungsverweſung beschlossen und genehmigen die Stände diesen Beschluß nicht oder beschließen beide gemeinschaftlich, den Eintritt der Regierungsverweſung abzulehnen, so unterbleibt die Einsetzung eines Regenten, und die bisherige Art der Vertretung gilt zufolge dieser Entscheidung als ausreichende Form der Willensbetätigung des Königs. Dieser Zustand bleibt, bis die nur kurze Zeit währende Behinderung aufgehoben, d. h. der König volljährig geworden ist und — wie von schwerer Krankheit auferstanden — die Regierungsgeschäfte in die eigene Hand nehmen kann. Wieviel Zeit bis zum Volljährigkeitstermin verstrichen sein muß, ist durchaus quaestio facti; jedenfalls aber hat die Entscheidung der Agnaten und des Landtags wie in jedem Falle unter dem Gesichtspunkte der möglichsten Förderung der Staatszwecke zu erfolgen, und das kleinere Übel, d. i. je nach den Umständen entweder die Ausübung der Regierung durch Regierungsstellvertreter oder die Regentschaft, ist zu wählen. Dabei ist selbstverständlich die jeweilige politische Lage sowie die Persönlichkeit des mutmaßlich zur Regentschaft Berufenen in Betracht zu ziehen. Da das eine Regentschaft einleitende Verfahren ohne Zweifel die Garantie einer gründlichen Erörterung der Verhältnisse gewährt, so ist die Möglichkeit gegeben, daß jeder Standpunkt in dieser Angelegenheit genügende Beachtung findet.

Die eben entwickelte Theorie führt allerdings in ihren Konsequenzen zu einem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes, welches in § 9 während der Minderjährigkeit des Königs unter allen Umständen eine Regierungsverweſung fordert. Aber auch die gegenteilige Ansicht würde einen Widerspruch mit dem Gesetzestext in sich bergen. Denn die Verfassungsurkunde, die in § 9 Abs. 3 die Regierungsverweſung nur auf so lange bestehen läßt, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, gibt damit zu verstehen, daß sie im Prinzip für eine gleichmäßige Behandlung sämtlicher Fälle der Regentschaft ist. Wenn nun aber auf der einen Seite die Möglichkeit eines Votums im verneinenden Sinne zugegeben, auf der anderen Seite dagegen für den Fall der Minder-

jährigkeit geleugnet wird, so liegt hierin eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle ausgedrückt, die sich aus dem Wortlaut des Gesetzes keinesfalls rechtfertigt.

Der im Gesetzestext ruhende Widerspruch läßt sich m. E. nur durch die Geschichte der Lehre von der Regentschaft erklären. Wie oben erwähnt, ist Minderjährigkeit des Thronfolgers derjenige Fall der Regentschaft, der am frühesten die typischen Erscheinungsformen einer solchen zeitigte. Nach seinem Muster wurden im Laufe der Jahrhunderte die übrigen Fälle jenes Rechtsinstitutes ausgebildet, aber infolge des begrifflichen Unterschieds ihres Auftretens in einen gewissen Gegensatz zu jenem gebracht, wie ihn insbesondere die Unterscheidung in „ordentliche" und „außerordentliche" Regentschaft noch heute dokumentiert. Es blieb der modernen Staatsrechtswissenschaft vorbehalten, aus der Masse der konkreten Fälle den abstrakten Begriff der Regierungsunfähigkeit herausgearbeitet und in seiner Wesenheit als alleinigen Grund und als Voraussetzung einer jeden Art der Regentschaft erkannt zu haben.

Die einzelnen Stufen dieser theoretischen Entwicklung lassen sich in der Verfassungsgeschichte Deutschlands unschwer erkennen. Bekanntlich liegen der Verfassungsurkunde zwei Entwürfe zugrunde: Der von dem Kabinettsminister von Lindenau nach dem Muster der badenschen Verfassung bearbeitete und der des Geheimen Rats von Karlowitz, der daneben noch die übrigen, 1830 bereits bestehenden Verfassungen der größeren deutschen Staaten, namentlich Bayerns, Württembergs und des Großherzogtums Hessen, in Berücksichtigung zog. Während nun der Lindenausche Entwurf über die Regierungsverwesung vollkommen schweigt, lautet § 10 des Karlowitzschen Entwurfes folgendermaßen:

„Ist der König minderjährig oder durch eine andere Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Regierungsverwesung ein."

Hier ist also der Gegensatz von ordentlicher und außerordentlicher Regentschaft noch lebendig. Bei den Verhandlungen im Geheimen Rat über die neue Verfassung wich man jedoch von diesem Wortlaut ab, und in dem Allerhöchsten Reskript vom 1. 3. 1831, mittels dessen dem Landtag der von der Regierung festgestellte Entwurf der neuen Verfassung zuging, findet sich bereits die heute noch gültige Fassung des Gesetzestextes. Neu hinzugekommen ist insbesondere Abs. 3, der schon das Bestreben erkennen läßt, alle Fälle der Regierungsverwesung unter einem einheitlichen Gesichts-

punkt zusammenzufassen. Es darf freilich nicht wundernehmen, daß in Abs. 1 jener Gegensatz bestehen geblieben ist; das Gefühl der Abhängigkeit von den bereits bestehenden Verfassungen und den Begriffen der damaligen staatsrechtlichen Literatur, vielleicht auch der Mangel eigener Erkenntnis mußten als unüberwindliches Hindernis jeder selbständigen Abweichung vom Althergebrachten entgegenstehen.

Deutlicher als die sächsische läßt indessen die preußische Verfassungsgeschichte den stufenweisen Fortschritt in der Begriffsbestimmung der Regentschaft und damit gleichzeitig den innigen Konnex zwischen Theorie und Praxis erkennen. In dem preuß. Regierungsentwurf einer Verfassung vom 20. 5. 1848 lautet § 31 folgendermaßen:

> „Ist der König minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet."

Noch bestimmter hält die oktroyierte Verfassung vom 5. 12. 1848 die beiden Fälle auseinander. Der Zentralausschuß zur Revision der Verfassung hielt es infolgedessen für angebracht, an dieser Stelle mit Verbesserungsvorschlägen einzusetzen. Er sagt in seinem Bericht wörtlich: „Der Fall der Minderjährigkeit und die anderen Fälle der Behinderung sind zusammenzufassen und im wesentlichen gleichartig zu behandeln, da die Behinderung aus physischen Gründen zu der Behinderung am Regieren wegen Minderjährigkeit keinen logischen Gegensatz bildet und der Grund zu einer verschiedenen Behandlung der sonst vor dem Gesetze gleichen Fälle nicht durchgreifend in der Notorität der Minderjährigkeit und der Nichtnotorität der sonstigen Unmöglichkeit, zu regieren, gefunden werden kann usw." Diesen Erwägungen Folge leistend, gaben die Kammern ihre Zustimmung zu der heute noch bestehenden Fassung des § 56:

> „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft."

Damit war der alte Gegensatz aufgehoben und die Einsetzung jeder Regentschaft von der Zustimmung der Kammern abhängig gemacht.[32])

---

[32]) Die angeregte Frage hat m. E. in der Literatur noch nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung erfahren; v. Kirchenheim a. a. O. S. 83; Dieckmann a. a. O. S. 22 und G. Meyer a. a. O. S. 280 Note 16 geben die Möglichkeit zu, daß ein Beschluß auch im verneinenden Sinne bei der Minder-

Die Frage, ob eine einheitliche Behandlung sämtlicher Fälle der Regentschaft auch für die Verfassungsurkunde zu gelten habe, muß auf Grund der obigen Ausführungen bejaht werden. Denn wenn irgendwo, so ist hier Veranlassung gegeben, den veralteten Sätzen des positiven Rechtes eine derartig weitgehende Auslegung zu geben, die auf wissenschaftlicher Grundlage eine logische Einheitlichkeit in den widerspruchsvollen Gesetzestext hineinträgt. Indem sie den maßgebenden Faktoren die Entscheidung über den Eintritt einer jeden Regentschaft nur auf Grund pflichtgemäßer, nach jeder Rücksicht hin freien Beurteilung der Verhältnisse zugesteht, räumt sie gleichzeitig diesen, insbesondere dem Landtag, diejenige Stellung ein, die ihnen im konstitutionellen Staate zukommt. Nur in diesem Sinne vermag man den bescheidenen Worten gerecht zu werden, die der vorsitzende Konferenzminister bei der Aushändigung der vollzogenen Urkunde im Beisein des Königs an die Stände richtete: „Wie jedes menschliche Werk ist auch diese Verfassung der Verbesserung und Vervollständigung fähig, die in der Anwendung durch Erfahrungen gerechtfertigt, in den Zeitereignissen durch angemessene Forderungen veranlaßt werden können.“[33])

§ 4.

Einzelne Fälle der Regierungsunfähigkeit.

Zur Erläuterung und Ergänzung der oben behandelten formellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde ist ein näheres Eingehen auf die häufigsten, zur Einsetzung einer Regierungsverweſung führenden materiellen Gründe unbedingt erforderlich. Vorauszuschicken ist, daß diese Übersicht wie jede andere denselben Stoff behandelnde ihr Thema nicht erschöpfen kann und will, vielmehr erhebliche Lücken aufzuweisen haben wird; dieser Mangel muß notwendigerweise aus dem Begriff der Regierungsunfähigkeit folgen. Aus demselben Grunde mußte auch von einer Schematisierung,

---

jährigkeit gefaßt werden könne, ohne jedoch auf eine nähere Begründung einzugehen; G. Meyer beurteilt übrigens die Sachlage nur nach preuß. Staatsrecht. Nur Freund a. a. O. S. 34 ff. behandelt diesen Punkt — freilich auch nur für das preuß. Recht — in längerer, treffender Erörterung und gelangt zu demselben Resultate.

[33]) v. Witzleben a. a. O. S. 283.

wie sie des öfteren in der Literatur versucht worden ist, abgesehen werden.

I. Der häufigste und natürlichste Fall einer Regentschaft tritt dann ein, wenn der zur Sukzession Berufene beim Thronanfall das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht hat. Wie oben erwähnt, ist diese Form der Regentschaft bereits dem älteren deutschen Recht bekannt. Der für die Mündigkeit maßgebende Termin hat allerdings in der Geschichte sehr geschwankt. Bei den deutschen Kaisern, die sich als Nachfolger Karls des Großen betrachteten und infolgedessen von dem Augenblicke ihrer Wahl an nach fränkisch-ripuarischem Recht beurteilt wurden,[1]) trat die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 15. Lebensjahre ein. Dieser Termin blieb, da Fälle der Minderjährigkeit des deutschen Kaisers im Mittelalter nur ganz selten vorkamen, ziemlich lange bestehen; er änderte sich erst, als in den Jahren 1689 und 1690 auf den Versammlungen des kurfürstlichen Kollegiums zur Wahl des späteren Kaisers Joseph I. die Frage nach dem Volljährigkeitstermin des deutschen Kaisers wieder einmal aktuell wurde. Für die Kurfürsten hatte nämlich die goldene Bulle[2]) sanktioniert, daß die Volljährigkeit mit dem 18. Jahre eintreten sollte; erklärlicherweise widersprachen nun die Kurfürsten aus dem freilich nur von Kursachsen ausgesprochenen Grunde „quod Eligendus vor dem 18den Jahr nicht Elector seyn könnte und doch tamquam Imperator über Electores regieren sollte, anderer wichtigen Motiven zu geschweigen", einer frühzeitigen Volljährigkeit des deutschen Kaisers. Daraufhin versprach Joseph I. in seiner Wahlkapitulation[3]): „Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung oder Administration im Heil. Röm. Reiche unterziehen, biß Wir das achtzehnde Jahr Unseres Alters erreicht und angefangen haben."

Für die kleineren deutschen Fürstenhäuser gab es im Gegensatz hierzu keine einheitlichen Bestimmungen. Neben willkürlich angenommenen findet sich der dem römischen Recht entnommene Mündigkeitstermin von 25 Jahren; in anderen Häusern schließlich gibt es einen festen Zeitpunkt

---

[1]) vgl. Sachsenspiegel III, 54 § 4: Die koning soll hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelken bord he ok si —.

[2]) A. b. c. VII § 4: Legitimam aetatem in Principe electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo haberi.

[3]) Art. 47; die Verhandlungen über die Wahlkapitulation stehen bei Moser, DStR. VII S. 366 ff.

der Volljährigkeit überhaupt nicht, sondern dieser ist in das Belieben des Vaters gestellt oder hängt von anderen wechselnden Umständen ab.[4])

In den deutschen Verfassungen lassen sich bezüglich des Mündigkeitstermines des Landesherrn 2 Systeme unterscheiden: Nach dem einen wird der Monarch volljährig mit dem vollendeten 18., nach dem anderen mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Ersteres steht in den Verfassungen der vormaligen Kurländer, also in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, ferner in Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen, letzteres in den herzoglich sächsischen Häusern Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha sowie in Reuß j. und ä. L., Anhalt, Waldeck und Schaumburg-Lippe in Kraft.[5]) Eine abnorme Mittelstellung nimmt das mecklemburgische Hausgesetz vom 23. 7. 1821 ein, wonach die Regierungsfähigkeit des Herzogs mit dem vollendeten 19. Lebensjahre eintritt.

Der frühzeitige Volljährigkeitstermin des Monarchen, der in weitaus dem größten Teile Deutschlands gesetzliche Geltung erlangt hat, hat Anhänger sowohl wie Gegner gefunden. Es ist in der Tat nicht zu leugnen, daß die Selbstregierung des Monarchen in so jungen Jahren u. U. für den Staat höchst verhängnisvoll werden kann, und es muß daher verwunderlich erscheinen, daß die Volljährigkeit für ihn schon mit dem 18., bezw. 19., im Privatrecht aber erst mit dem 21. Lebensjahre eintritt, obwohl zur Leitung des Staatswesens unzweifelhaft größere Reife gehört als zur Besorgung von Privatangelegenheiten. Der Grund zu dieser Maßregel ist jedoch wieder in dem Mißtrauen zu erblicken, welches von jeher der Regentschaft entgegengebracht worden ist. Im Hinblick auf die Mißhelligkeiten, die jede Regentschaft mit sich zu bringen pflegt, mußte es vorteilhafter scheinen, eher die Dauer der Regentschaft abzukürzen und den natürlichen Repräsentanten des Staates in der Person eines — wenn auch jugendlichen — Monarchen frühzeitig in den Vollbesitz seiner Rechte gelangen zu lassen, als dieselben einer anderen Person zu übertragen. Übrigens werden die Gefahren der Selbstregierung eines

---

[4]) Alle hierher gehörenden Fragen behandelt sehr eingehend Kraut a. a. O. S. 112—118, 148—160.

[5]) Eine genaue Angabe der einzelnen Gesetzesbestimmungen findet sich bei Pieckmann a. a. O. S. 9.

jugendlichen Monarchen im modernen Staate durch das Erfordernis der Kontrasignatur verantwortlicher Minister wesentlich vermindert.[6])

Nach VU. § 8 wird der sächsische König volljährig, „sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat". Bis zu diesem Termin besteht die praesumtio juris et de jure seiner Regierungsunfähigkeit.

Die Frage nach der Möglichkeit der Abkürzung des Minderjährigkeitsalters ist gleichbedeutend mit der Frage der Zulässigkeit einer venia aetatis im heutigen Staatsrecht. Ein solches Institut hat unzweifelhaft früher bestanden und mußte bei den Zeitgenossen um so mehr Anerkennung finden, je entschiedener der staatsrechtliche Begriff der Regentschaft abgelehnt wurde. Das Recht zu einer Großjährigkeitserklärung vor dem gesetzlichen Mündigkeitstermin stand ursprünglich dem Kaiser zu, ging aber später wie die meisten kaiserlichen Befugnisse auf den Landesherrn über, der damit die Möglichkeit erlangte, das Recht der Verwandten auf die Führung der Regentschaft über den unmündigen Erbprinzen zu einem illusorischen zu machen.[7]) Eine solche Praxis erscheint mit den Prinzipien des modernen Staates unverträglich, und mit Recht haben die deutschen Verfassungen durch die Aufnahme von Bestimmungen über den Mündigkeitstermin des Monarchen jede Verkürzung der verfassungsmäßigen Zeit der Minderjährigkeit, die nur im Wege des verfassungsändernden Gesetzes erfolgen kann, von der Mitwirkung der Volksvertretung abhängig gemacht. In VU. § 152 sind für Gesetze dieser Art außerdem noch erschwerte Bedingungen vorgeschrieben. Allerdings ist der Begriff der venia aetatis aus dem Staatsrecht noch nicht völlig geschwunden. Wie Zöpfl es noch für das Recht des Fürsten erklärt, die Großjährigkeit des Thronfolgers auszusprechen, und jenes Recht dort, wo der Volljährigkeitstermin von 18 Jahren besteht, nur durch den „Geist der Verfassung" als ausgeschlossen betrachtet, so sprechen die Verfassungen von Meiningen, Koburg und Altenburg jene Befugnis der fürstlichen Familie noch heute ausdrücklich zu.[8]) Bezeichnenderweise aber haben diese Verfassungen sämtlich

---

[6]) A. M. ist Stange a. a. O. S. 23.

[7]) Über die Geschichte der venia aetatis vgl. c. 4 Cod. II, 45 und Kraut Bd. 1 a. a. O. S. 86 ff.

[8]) vgl. insbesondere altenburg. Grundges. § 15: „Der Herzog selbst kann von dem an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesamthauses aller Linien nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft für großjährig erklärt werden.

den Mündigkeitstermin von 21 Jahren; somit erscheint hier die venia aetatis als Mittel gedacht, um bei nicht allzu großer Jugendlichkeit des Fürsten den gefürchteten Zustand der Regentschaft vermeiden zu können.

Auch während Bestehens der Regentschaft kann der unmündige Souverän für volljährig erklärt werden, sofern überhaupt ein verfassungsänderndes Gesetz in dieser Zeit ergehen kann. Nach VU. § 12 ist dies angängig,[9]) jedoch ist Einwilligung des Familienrates dazu erforderlich. Daß die in dieser Bestimmung liegende Einschränkung der Regierungsrechte des Regierungsverwesers vorteilhaft ist, muß freilich entschieden in Abrede gestellt werden. Denn wenn man auch die Fälle der Regierungsverwesung aus den oben angeführten Gründen mit Recht möglichst einzuschränken suchte, so war es doch andererseits ebenso unlogisch wie politisch unklug, dann, wenn sich die Notwendigkeit einer Regentschaft einmal herausgestellt hat, dem Regenten, der die volle Gewalt des Monarchen ausüben soll, dieses Recht zu verkleinern. Erst wenn dem Regierungsverweser die unbeschränkte Regierungsgewalt gegeben sein wird, erst dann wird er in der Lage sein, den politischen Wirren, die sich in den Zeiten der Regentschaft erfahrungsgemäß einzustellen pflegen, siegreich die Stirn bieten zu können. Deshalb erscheint der Standpunkt der preuß. Verfassung, die dem Regenten dieselbe rechtliche Stellung zuweist wie dem Könige, als der allein richtige.

In gleicher Weise wie die soeben behandelte Verkürzung des Mündigkeitsalters ist auch der — naturgemäß seltenere — Fall seiner Verlängerung durch verfassungsänderndes Gesetz denkbar. Die Befürchtung, die v. Kirchenheim[10]) für diesen Fall ausspricht, daß nämlich auf diese Weise dem Landesherrn die rechtmäßige Ausübung der Selbstregierung über Gebühr hinaus entzogen werden könnte, ist wohl unbegründet, da die erforderliche Mitwirkung der Volksvertretung genügende Garantieen gegen die Durchsetzung ehrgeiziger Sonderbestrebungen zu bieten vermag.

---

[9]) Über die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen während der Regentschaft in den Staaten, wo die Verfassung eine hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthält, herrscht in der Wissenschaft Uneinigkeit. Stölzle a. a. O., der alle hier einschlägigen Fragen gewissenhaft behandelt, kommt zu dem Ergebnis, daß in sämtlichen deutschen Staaten Änderungen der Verfassung während Bestehens der Regentschaft zulässig sind; derselben Ansicht ist v. Kirchenheim a. a. O. S. 99; der gegenteiligen Hancke a. a. O. S. 41; vgl. auch Dieckmann a. a. O. S. 30 ff.

[10]) a. a. O. S. 91.

II. Der Minderjährigkeit des Landesherrn ist öfters der Fall gleichgestellt worden, wo der verstorbene Monarch eine schwangere Witwe hinterläßt oder wo sein nächster Agnat schon vor ihm mit Hinterlassung einer schwangeren Witwe verstorben ist und die Verhältnisse derart liegen, daß das zu erwartende Kind, dafern es männlichen Geschlechts ist, der Nächstberechtigte zur Thronfolge sein würde. Dieser Fall ist in den Verfassungen nicht vorgesehen,[11]) seine theoretische Konstruktion aber dafür um so umstrittener.[12]) Schwierigkeit macht dabei vor allem die Frage, wer in der Zeit bis zur Geburt des Kindes Träger der Staatsgewalt sein soll. Unzweifelhaft folgt aus der Eigenart des erbmonarchischen Prinzipes, daß niemals ein Zeitabschnitt existieren darf, in dem die in der natürlichen Person des Herrschers lebende Person des Staates nicht vorhanden wäre, wie denn auch der auf deutschrechtlichen Anschauungen beruhende Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen" allenthalben Eingang in das deutsche Staatsrecht gefunden hat.[13]) Höchst bedenklich muß es aber scheinen, in Konsequenz dieses Prinzipes, wie es v. Kirchenheim nach dem Muster der englischen Regentschaftsbill vom Jahre 1831 vorschlägt, im obigen Fall den zunächst Berechtigten den Thron besteigen zu lassen, „vorbehaltlich der Rechte eines später zur Welt zu bringenden thronberechtigten Sprößlings". Denn eine Sukzession in die Regierung unter einer Resolutivbedingung widerspricht dem Begriff der Souveränität und würde auch in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen.

Als falsch ist aber auch der von Bornhak, v. Gerber, Kraut u. a. m. eingeschlagene Weg zu bezeichnen. Von diesen wird eine Rechtspersönlichkeit des Embryo fingiert und der zu erwartende König dem bereits geborenen gleichgestellt. Abgesehen davon, daß die Einsetzung einer Regentschaft für einen möglicherweise tot oder nicht thronberechtigt zur Welt kommenden Embryo schließlich auch auf nichts anderes hinaus-

[11]) Das inzwischen wieder aufgehobene Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Mecklemburg-Schwerin vom 13. 9. 1849 besagte allerdings in § 65: „Wenn die Erwartung statt hat, es möchte ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden, so tritt für die Dauer solchen Zustandes eine Regentschaft ein."

[12]) vgl. Opitz a. a. O. S. 145; Bornhak a. a. O. S. 194; G. Meyer a. a. O. S. 279; Haucke a. a. O. S. 16ff.; Stange a. a. O. S. 30; Freund a. a. O. S. 39 ff.; v. Kirchenheim a. a. O. S. 65 ff.; Dieckmann a. a. O. S. 13; Kraut a. a. O. S. 167; Schulze, Das preuß. Staatsrecht S. 234.

[13]) vgl. G. Meyer a. a. O. S. 276; Bornhak a. a. O. S. 196.

laufen würde als auf eine resolutiv bedingte Sukzession im Mutterleibe, wäre es auch vom theoretischen Standpunkt aus als verfehlt zu bezeichnen, dem Embryo eine Rechtspersönlichkeit zuzusprechen. Der alte Satz: nasciturus pro iam nato habetur besagt nur, daß der nasciturus als Rechtssubjekt zu „gelten" hat, ohne es in Wirklichkeit zu sein. Sein Vorhandensein muß allerdings das Recht des nächstberechtigten Erben in irgend einer Weise affizieren, und die event. Thronfolge muß ihm offengehalten werden.

Vielleicht läßt sich eine Lösung der Schwierigkeiten herbeiführen, wenn man allein von dem praktischen Gesichtspunkte ausgeht. Tritt ein Fall der gedachten Art ein, so erheischt es das Staatsinteresse, daß ein Leiter der Staatsgeschäfte vorhanden ist. Das Wohl des Staates aber muß in erster Linie maßgebend sein, denn der Herrscher übt seinen Herrscherberuf nicht um seinetwillen, sondern des Staates wegen aus. Dies klingt trivial und wie selbstverständlich: ebenso selbstverständlich muß es aber auch scheinen, daß in einem Falle, wo Ungewißheit über die Person des Königs besteht, im Interesse des Volkes eine Person zur einstweiligen Führung der Regierung berufen wird. Lediglich aus praktischen Gründen erklärt sich somit die Einsetzung einer sogen. „Regentschaft" in derartigen Fällen. Der „Regent" übt hier nicht ein fremdes, originär erworbenes Recht aus, sondern erscheint als ein von der Gesamtheit des Volkes mit der einstweiligen Führung der Staatsgewalt Betrauter. Er vertritt nicht den Embryo, nimmt auch nicht, wie Hancke in Analogie von § 1912 BGB. vermutet, die künftigen Rechte der Leibesfrucht wahr. Ob man ihn „Regenten" nennt und ob man den jeweilig nächstberechtigten Agnaten zu diesem Amte berufen muß, ist eine Frage, die sich aus dem Wortlaut des Gesetzes keineswegs lösen läßt, wenn sie auch in der Theorie faktisch nur diese eine Beantwortung gefunden hat. Wichtiger ist jedenfalls die Erkenntnis, daß eine Regentschaft im wahren Sinne des Wortes und im Sinne der Verfassungsurkunde hier nicht vorliegen kann, denn diese setzt notwendigerweise eine regierungsunfähige, von dem Regenten zu vertretende Person voraus. Eine Besprechung dieser staatsrechtlichen Anomalie an dieser Stelle war aber aus dem Grunde angebracht, weil man bis in die neueste Zeit versucht, dieselbe mit der Regentschaft in Zusammenhang zu bringen, allerdings ohne Aussicht, jemals zu irgend welchen Resultaten zu gelangen, die einer Kritik standzuhalten vermöchten. Eine Zurückdatierung des

Anspruchs des Thronberechtigten nach erfolgter Geburt auf den Zeitpunkt der Thronerledigung, wie sie u. a. von Bornhak befürwortet wird, erscheint nach dem oben Gesagten ebenfalls ausgeschlossen. Im übrigen ist die Streitfrage mehr theoretischer als praktischer Natur, da ein Fall dieser Art aus dem Mittelalter und aus neuerer Zeit niemals bekannt geworden ist[14]) und wohl überhaupt nur ganz selten vorkommen mag.

III. Der oben gegebene geschichtliche Überblick läßt erkennen, welcher Umwälzungen auf politischem und ethischem Gebiete es bedurfte, ehe die altgermanische Anschauung, daß der Gebrechliche von der Regierung überhaupt ausgeschlossen werden müsse, den neuzeitlichen Prinzipien gewichen ist. Nach modernem Staatsrecht hat es als unbestritten zu gelten, daß der gänzliche oder teilweise Mangel derjenigen geistigen oder körperlichen Eigenschaften, welche zur Führung der Regierung erforderlich sind, niemals mehr eine Ausschließung vom Thronfolgerecht herbeiführen, sondern höchstens als Behinderung des Königs im Sinne von VU. § 9 die Einsetzung einer Regentschaft notwendig machen kann. Erklärlicherweise ist in diesem Falle die Grenze zwischen Fähigkeit und Unfähigkeit zur Ausübung der Regierung sehr schwer zu ziehen, und es erscheint deshalb hier besonders angebracht, die Regierungsunfähigkeit in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der oben entwickelten Grundsätze festzustellen.

Daß körperliche Gebrechen des Monarchen, wie Blindheit, Taubheit, Lahmheit, wenn sie allein auftreten, eine Regentschaft nötig machen können, wird von einigen Schriftstellern[15]) mit Rücksicht auf den hohen Stand der modernen Lehrkunst, die es ermöglicht, auch jene Gebrechlichen zu vollwertigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, im Prinzip verneint. Diese allgemeine Konsequenz scheint jedoch entschieden zu weitgehend und steht auch mit den Bestimmungen deutscher Verfassungen in Widerspruch.[16]) Allerdings muß gesagt werden, daß die Gegenwart, die das Hauptgewicht auf den Intellekt zu legen pflegt, diesen bei der Frage nach der Regierungsfähigkeit allein den Ausschlag geben lassen

---

[14]) Nach v. Kirchenheim a. a. O. S. 65 ist er in Frankreich vorgekommen.

[15]) Ebenso von dem ehemaligen hannoverschen Landesverfassungsgesetz von 1840 in § 17; vgl. o.

[16]) Die württembergische (in § 11), sowie die koburg-gothaische (in § 15) Verfassung fixiert ausdrücklich die Möglichkeit der Regentschaft wegen körperlicher Mängel des Monarchen.

wird, doch lassen sich auch Fälle denken, wo ein körperliches Gebrechen, wie etwa Taubstummheit, schlechterdings nicht ohne Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung bestehen kann und eine Ergänzung der mangelnden Fähigkeiten des Monarchen durch einen Regenten geboten erscheint. Als Kuriosum sei noch die Verordnung der ehemaligen hannoverschen Regierung vom 3. 7. 1844 erwähnt, die, um eine Regierung des erblindeten Thronfolgers zu ermöglichen, eine besondere Beglaubigung seiner Unterschriften vorschrieb.

Wenn der Monarch an einer geistigen Krankheit leidet, so wird regelmäßig eine Regentschaft für ihn eingesetzt. Schwierigkeiten werden sich allerdings in der Praxis herausstellen, zumal in den Fällen, wo transitorische Störungen der Willensfreiheit oder isolierte Erkrankungen eines einzelnen Seelenvermögens vorliegen. Daß schließlich mindere Begabung des Monarchen im allgemeinen nicht als Grund für die Einsetzung einer Regentschaft zu gelten hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Faktisch wird die Frage nach der Regierungsfähigkeit immer von den Umständen abhängen und nur unter Zugrundelegung ärztlicher Begutachtungen der Krankheitssymptome zu entscheiden sein.

Zweifelhaft ist, ob auch moralische Unwürdigkeit, insbesondere schlechte Regierung des Landesherrn, zu den die Einsetzung einer Regentschaft notwendig machenden Gebrechen gerechnet werden kann.[17]) M. E. aber würde jede dahingehende Auslegung der Würde und der staatsrechtlichen Stellung des Königs widersprechen; denn die Möglichkeit, dem Monarchen die Ausübung der Regierung zu entziehen, wenn die von ihm beliebte Art der Regierung seinen Untertanen mißfiele, würde nichts anderes darstellen als die zur rechtlichen Potenz erhobene Befugnis, seine Regierung zu kontrollieren, und somit die Handhaben zu einer subjektiven Beurteilung seiner Fähigkeiten bieten. Niemand aber vermag über den König Richter zu sein,[18]) und mit Recht gelangt deshalb Opitz[19]) zu dem Schluß, daß

---

[17]) Diese Frage ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederholt in Erwägung gezogen worden. Bülau a. a. O. S. 107 nimmt z. B. die Zulässigkeit der Einsetzung einer Regierungsverweſung schon bei verfassungswidrigen Handlungen und Unterlassungen des Königs an.

[18]) Die Frage, ob in derartigen Fällen das Reich kraft seiner Exekutionsgewalt Abhilfe schaffen darf, ist ebenfalls zu verneinen. Denn das Eingriffsrecht, das RV. Art. 19 dem Reiche einräumt, darf nur denjenigen Bundesgliedern gegenüber am Platze sein, die ihre „verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen,

die Regierungsverweſung zwar ohne, niemals aber gegen den Willen des in ſeiner Entſchließung freien thronmündigen Monarchen eingeſetzt werden kann. Anders iſt natürlich dann zu entſcheiden, wenn die Übergriffe des Monarchen ſich nach mediziniſcher Erfahrung als Ausfluß einer krankhaften Störung der Geiſtestätigkeit darſtellen. Dann iſt der gewöhnliche Fall der Regierungsunfähigkeit wegen eines geiſtigen Gebrechens gegeben.

Im Zuſammenhange hiermit ſei des Ausſchluſſes des Herzogs von Cumberland von der Regierung in Braunſchweig gedacht und die Anwendbarkeit der darin zum Ausdruck gekommenen Prinzipien im allgemeinen erörtert: Als Ernſt Auguſt, Herzog von Cumberland und Haupt der jüngeren welfiſchen Linie, den Thron des am 18. 10. 1884 verſtorbenen Herzogs Wilhelm von Braunſchweig, des letzten Zweiges der älteren Linie, beſtieg, erachtete ihn das Staatsminiſterium für „behindert", und es konſtituierte ſich in Gemäßheit des braunſchweigiſchen Geſetzes vom 16. 2. 1879 ein Regentſchaftsrat, der die Regierungsgeſchäfte proviſoriſch weiterführte. Der Grund zu dieſem Vorgehen lag in der bekannten Tatſache, daß der Herzog von Cumberland, der Sohn des 1866 von Preußen depoſſedierten Königs von Hannover, ſeine Anſprüche auf dieſes Land niemals aufgegeben hatte und außerdem auch, wie aus einem Notifikationsſchreiben vom 11. 6. 1878 zu erſehen war, das Beſtehen des Deutſchen Reiches vollſtändig ignorierte. Als er ſich auch in dem ſeiner Thronbeſteigung folgenden Jahre zu einem förmlichen Verzicht auf Hannover nicht bewegen ließ, ſtellte Preußen im Bundesrat den Antrag, „die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszuſprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunſchweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich ſei, und zu beſchließen, daß die braunſchweigiſche Landesregierung hiervon verſtändigt werde". Dieſer Antrag wurde mit folgender Abänderung angenommen: „Die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszuſprechen, daß die Regierung des Herzogs von Braunſchweig, da derſelbe ſich in einem dem

---

iſt alſo nur bei Ungehorſam gegenüber Reichsgeſetzen oder gegenüber Entſcheidungen und Befehlen, welche der Bundesrat oder andere höhere Reichsorgane innerhalb ihrer Zuſtändigkeit erlaſſen haben, zuläſſig". Die inneren Verhältniſſe der Bundesſtaaten berühren das Reich aber nur inſofern, als daraus eine Verletzung der dem Reiche gegenüber obliegenden Pflichten abgeleitet werden kann. Vgl. dazu G. Meyer a. a. O. S. 790, 791; Laband a. a. O. I S. 212, 245 ff.

[19]) a. a. O. S. 144 Anm. 6.

reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preußen befindet, und im Hinblicke auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht verträglich sei." Trotz Protestes des Herzogs von Cumberland wählte unmehr die braunschweigische Landesversammlung am 21. 10. 1885 den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten.

Was die formelle Seite dieses Verfahrens anlangt, so läßt sich nicht verhehlen, daß erhebliche Bedenken ihm entgegenstehen. So dringend geboten der Ausschluß des Herzogs von Cumberland von der Regierung eines deutschen Bundesstaates aus politischen Rücksichten auch sein mochte, so erscheint doch die vom Bundesrat beliebte Auslegung von RV. Art. 76 Abs. 1, daß nämlich auch künftige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrat erledigt werden könnten, einigermaßen bedenklich. Denn einesteils entspricht eine solche weitgehende Auslegung weder dem Sinn noch dem Zweck der genannten Bestimmung,[20]) andererseits bedeutet sie aber auch einen ungerechtfertigten Eingriff in die Herrscherrechte eines Bundesstaates. Selbst wenn man mit Laband[21]) und G. Meyer[22]) gegen die Autorität Seydels[23]) unter dem Erledigungsrecht des Bundesrates das diesem eingeräumte Recht verstehen will, die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten selbst zu fällen, so durfte doch dieses Recht niemals zur Ausschließung eines Bundesfürsten von der Ausübung der Regierung seines Landes — denn dies war die mittelbare Folge des erwähnten Bundesratsbeschlusses — führen. Die Entscheidung über die Regierungsunfähigkeit des Herzogs mußte, wenn dieselbe auch auf seinem Verhältnisse zum Reiche beruhte, einzig und allein den Organen des braunschweigischen Staates, und zwar dem Regentschaftsrate, der durch das genannte Gesetz hierzu berufen war, überlassen bleiben.

Verallgemeinert man jenen Fall, so läßt sich mangels jeder positiven Bestimmung prinzipiell sagen, daß die Regierungsfähigkeit eines Landesherrn nicht davon abhängt, daß er die Verfassung des Deutschen Reiches

---

[20]) vgl. Laband a. a. O. I S. 246 ff.
[21]) a. a. O. S. 248/49.
[22]) a. a. O. S. 787 ff.
[23]) Seydel, Komm. S. 254.

und den jeweiligen Bestand der einzelnen Bundesstaaten anerkennt. Daß das braunschweigische Staatsministerium, gestützt auf das für den besonderen Fall getroffene Gesetz vom 16. 2. 1879, gegen den Herzog von Cumberland derart vorgehen konnte, ändert nichts an dieser Tatsache, beweist vielmehr gerade durch die den Erlaß jenes Gesetzes notwendig machende Singularität des Falles, daß die Verfassung Braunschweigs wie der übrigen Bundesstaaten im allgemeinen in einer Stellungnahme des Landesherrn zum Deutschen Reiche, die der des Herzogs von Cumberland ähnlich wäre, einen Hinderungsgrund für die Ausübung der Regierung nicht erblickt.

IV. Ein Grund der Regierungsunfähigkeit des Königs kann ferner in seiner Abwesenheit gefunden werden. In Fällen dieser Art hat man schon frühzeitig ein Fortwirken des Regierungswillens auch aus der Ferne anerkannt, und so erschien die Bestellung einer Regierungsstellvertretung in ihren markanten Erscheinungsformen hier besonders gerechtfertigt. Das Mittelalter behandelt, wie oben erwähnt, die Vertretung des abwesenden Königs analog der des minderjährigen; der begriffliche Unterschied zwischen Regierungsstellvertretung und Regentschaft kommt aber schon in dieser Zeit durch die Macht der Tatsachen zum Ausdrucke; denn die nicht allzu seltenen Zwistigkeiten zwischen dem im Stammlande zurückgebliebenen Vertreter und dem zurückkehrenden König finden m. E. zum guten Teil ihre Erklärung in der verschiedenen Auffassung jener beiden grundverschiedenen Rechtsinstitute. Fälle der Vertretung des abwesenden Monarchen ereigneten sich in neuerer Zeit auch in unserem engeren Vaterlande. Hierher ist der S. 21 erwähnte, durch den Maiaufstand veranlaßte Fall vom Jahre 1849 zu zählen. In gleicher Weise setzte König Johann im Jahre 1866, als er mit der sächsischen Armee sein Land verließ, um sich der österreichischen anzuschließen, zur Verwaltung des Landes durch Verordnung vom 16. 6. 1866 [24]) eine Landeskommission ein, welche bevollmächtigt wurde, alle Angelegenheiten, die nach der Verordnung vom 7. 11. 1831 zur eigenen Entschließung des Königs vorzulegen sind, zu entscheiden.

Bei Erörterung der Frage, wann eine solche Regierungsstellvertretung aufzuhören und eine Regentschaft Platz zu greifen hat, gibt VU. § 5 einen gewissen Anhalt. Er lautet:

---

[24]) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1866 S. 151 ff.

„Der König kann, ohne Genehmigung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen."

Der Begriff des „wesentlichen Aufenthaltes" ist in anderen Verfassungen durch den des „Sitzes der Regierung" ersetzt. Beide Begriffe können nur dasselbe bezeichnen. Der wesentliche Aufenthalt des Monarchen besteht an dem Orte, wo dieser den zum Regieren seines Landes erforderlichen Willen faßt und der nach allgemeiner Anschauung als der Sitz und der geistige Mittelpunkt seiner Regierungstätigkeit anzusehen ist. Nimmt er diesen wesentlichen Aufenthalt zu nicht bloß vorübergehendem Zwecke außerhalb des Landes, so haben die maßgebenden Faktoren darüber zu entscheiden, ob sich aus der Abwesenheit des Monarchen oder infolge zufälliger, die persönliche Anwesenheit des Monarchen erfordernder Gestaltung der Verhältnisse eine Situation entwickelt hat, wo mit der von dem König entweder selbst eingesetzten oder nach seinen vermuteten Intentionen die Regierung weiterführenden Regierungsstellvertretung nicht ausreichend „Vorsorge getroffen" zu sein scheint und die angeborene Scheu vor der Einsetzung einer Regierungsverwesung im Interesse des Gemeinwohles überwunden werden muß.

Als besonderer Fall der Abwesenheit, der unbestrittenermaßen zur Einsetzung einer Regierungsverwesung führt, gilt die Verschollenheit des Königs: Allerdings erscheint eine solche bei den modernen entwickelten Verkehrsverhältnissen ziemlich ausgeschlossen. Daß dagegen auch die gezwungene Abwesenheit des Königs, insbesondere Kriegsgefangenschaft, die Einsetzung eines Regierungsverwesers notwendig machen müßte, möchte ich nicht so unbedenklich wie Graßmann[25]) annehmen; denn eine Selbstregierung des kriegsgefangenen Königs, bezw. die Möglichkeit der Übermittelung seines Willens an die Regierungsorgane erscheint immerhin nicht undenkbar.

Gleiche Folgen wie bei Abwesenheit des Königs können auch dann eintreten, wenn dieser sich zwar noch im eigenen Lande aufhält, hier aber durch eingetretene Ereignisse, z. B. durch Belagerung, im freien Gebrauch seiner Kräfte gehemmt ist. Es widerspricht aber dem Sinne von VU. § 5, auch jenen Fall in weitgehender Auslegung des Gesetzes

---

[25]) a. a. O. S. 6.

unter die Fälle der Abwesenheit außerhalb des Landes zu rechnen; vielmehr muß er als durchaus selbständiger Fall der Behinderung im Sinne von VU. § 9 beurteilt werden.

V. Die Frage schließlich, ob der Monarch willkürlich eine Regierungsverwesung herbeizuführen imstande ist, muß verneint werden. Der regierungsfähige Souverän hat als staatliches Organ nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Regierungstätigkeit auszuüben, und kann infolgedessen nicht einseitig ohne das Vorhandensein eines Hinderungsgrundes, kraft seines freien Willens, die Tätigkeit als solche aufgeben, das Herrscherrecht dagegen bei sich belassen. Eine solche Trennung von Trägerschaft und Ausübung der Staatsgewalt darf verfassungsmäßig nur in Fällen der Regierungsunfähigkeit und unabhängig von seinem Willen eintreten. Will er sich der Pflichten des Herrscherberufes entledigen, so bleibt ihm nur der Weg offen, sich auch der Herrscherrechte durch Verzicht zu entledigen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.